

BAFÖG

KINDERGELD

BERATUNGSANGEBOTE
AN DER FH

STUDIERN MIT KIND

Eine Broschüre vom ASTA der Fachhochschule Köln 2011



LIEBE STUDIERENDE, LIEBE ELTERN!

das Studium ist für viele Frauen und Männer auch die Zeit der Familiengründung.

Laut der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes von 2009 haben 94.000 Studierende (5 %) ein oder mehrere Kinder. Ein Drittel der Eltern beginnt das Studium bereits mit dem Nachwuchs, die meisten Kinder werden jedoch zwischen dem 3. und 10. Studienjahr geboren. Das durchschnittliche Alter Studierender mit Kind beträgt 30,7 Jahre.

Allerdings stellt die Verbindung von Studium und Familiengründung im Alltag – insbesondere für studierende Mütter – einen ständigen Balanceakt dar. Der Versuch, eine Hochschulausbildung und Kindererziehung unter einen Hut zu bringen erfordert, ein hohes Maß an Organisations-talent, Flexibilität und Kompetenz.

Es bleibt aber auch die Sorge um die finanzielle Absicherung der Familie.

Da im Studienalltag den Bedürfnissen der Familien immer noch zu wenig Rechnung getragen wird, ist es nicht verwunderlich, dass der Studienverlauf junger Eltern wenig gradlinig ist.

Studierende mit Kind wenden weniger Zeit in der Woche für das Studium als Kinderlose auf, müssen aber mehr Zeit für Kind, Job, Organisation, Fahrerei etc. investieren.

Die Hälfte aller Eltern unterbricht durch die Dreifachbelastung das Studium, im Durchschnitt für fünf Semester. Auch das Studium zieht sich in die Länge – zu den Studierenden über zehn Seme-

stern gehören dreimal mehr Studierende mit Kindern als Kinderlose.

Fast drei Viertel der Studierenden mit Kind haben einen Beratungs- und Informationsbedarf zu ihrer besonderen Situation.

Um Euch bei der Bewältigung der Organisation von Familie und Studium zu unterstützen, geben wir diese Broschüre »Studieren mit Kind« heraus.

Sie gibt Euch einen umfassenden Überblick

- über die veränderte Studiensituation für Eltern,
- Hilfsangebote und Beratungen des AStA der Fachhochschule, der Fachhochschule und des Kölner Studentenwerks,
- familienpolitische Leistungen,
- gesetzliche Regelungen,
- Betreuungsmöglichkeiten,
- und vieles mehr.

Viel Erfolg und Spaß beim Studium!!

Es ist ratsam, sich persönlich beraten zu lassen. Die Beratung »Studieren mit Kind« ist der Studienfinanzierungs- und Sozialberatung angegliedert.

1 BAFÖG 9

- 1.1 Antragstellung 9
- 1.2 Altersgrenze 9
- 1.3 Elternabhängige und elternunabhängige Förderung 10
- 1.4 Kinderbetreuungszuschlag 10
- 1.5 Eigenes Einkommen 10
- 1.6 Vermögen 11
- 1.7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer 11
- 1.8 Darlehensrückzahlung 12
 - 1.8.1 Freistellung von der Rückzahlung 12
 - 1.8.2 Darlehensteilerlass 13

2 URLAUBSSEMESTER 13

- 2.1 Dauer der Beurlaubung 13
- 2.2 Auswirkung auf Studium und Geld 13

3 STUDIENGEBÜHREN 14

4 ALG & SOZIALGELD 15

- 4.1 Anspruch 15
 - 4.1.1 Unterkunft 16
 - 4.1.2 Sozialversicherungen 16
 - 4.1.3 Zuschlag 16
 - 4.1.4 Einmalige Leistungen 16
- 4.2 Anrechnung von Einkommen auf ALG II 16
 - 4.2.1 Arbeitseinkommen 16
- 4.3 Studium und ALG II / Sozialgeld 18

- 4.3.1 Härtefall 18
- 4.3.2 Mehrbedarf 18
 - 4.3.2.1 Mehrbedarf bei Schwangerschaft 18
 - 4.3.2.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende 18
 - 4.3.2.3 Mehrbedarf für Behinderte 19
 - 4.3.2.4 Mehrbedarf für Ernährung 19
- 4.4 Mietzuschuss 19

5 KINDERGELD 19

- 5.1 Antragstellung 20

6 UNTERHALT UND VORSCHUSS 21

- 6.1 Unterhalt 21
 - 6.1.1 Höhe des Unterhaltes 22
 - 6.1.2 Unterhalt und Kindergeld 23
- 6.2 Unterhaltsvorschuss 23

7 MUTTERSCHUTZ 24

8 MUTTERSCHAFTSGELD 25

9 ELTERNZEIT 25

- 9.1 Voraussetzungen 25
- 9.2 Dauer 26
- 9.3 Antragstellung 26

10 ELTERNGELD 27

- 10.1 Anspruch auf Elterngeld 27
- 10.2 Höhe des Elterngeldes 27
- 10.3 Dauer der Zahlung 27
- 10.4 Antragstellung 28

11 KINDERZUSCHLAG 28

- 11.1 Dauer 29
- 11.2 Einkommen 29
- 11.3 Einkommensgrenzen 29
- 11.4 Höhe des Kinderzuschlages 30
- 11.5 Antragstellung 31

12 KRANKENVERSICHERUNG 31

- 12.1 Familienversicherung 31
- 12.2 Pflichtversicherung 32
- 12.3 Freiwillige Versicherung 32
- 12.4 Befreiung von der Zuzahlung 33
- 12.5 Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen 33
 - 12.5.1 Mutterschaftsleistungen 33
 - 12.5.2 Freistellung von der Arbeit 33
 - bei Erkrankung eines Kindes 33
 - 12.5.3 Erkrankung des versorgenden Elternteils 34
 - 12.5.4 Mutter-Kind-Kur 34

13 WEITERE FINANZIELLE HILFEN UND ERMÄSSIGUNGEN 35

- 13.1 Bundesstiftung »Mutter & Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« 35
- 13.2 Köln-Pass 37
- 13.3 Hilfsfonds des Kölner Studentenwerks für akute Notlagen 37
- 13.4 Darlehen aus der Darlehenskasse (DaKa) 38
- 13.5 Bildungskredit 39
- 13.6 Mensa-Freitischmarken 39
- 13.7 Rundfunk- & Fernsehgebührenbefreiung 39
- 13.8 Telekom-Sozialtarif 40

- 13.9 SemesterTicket-Rückerstattung / sozialer Härtefall 41
 - 13.9.1 Generalklausel 41
 - 13.9.2 Soziale Härtefälle 41
- 13.10 Möbelbörsen, Kleiderkammern und Lebensmittelvergaben 42
 - 13.10.1 St. Theodor in Köln-Vingst 42

14 WOHNEN 42

- 14.1 Wohnheime des Studentenwerkes 42
- 14.2 Wohnberechtigungsschein (WBS) 43
- 14.3 Wohngeld 44

15 BERATUNGSANGEBOTE AN DER FACHHOCHSCHULE 46

- 15.1 Zentrale Studienberatung 46
- 15.2 Beratung in Prüfungsfragen 46
- 15.3 Studienfinanzierungs- und Sozialberatung, Beratung »Studieren mit Kind«, Studiengebührenberatung 46
- 15.4 Beratung für behinderte Studierende 46
- 15.5 Beratung für internationale Studierende 47
 - 15.5.1 AStA-Beratung für internationale Studierende 47
 - 15.5.2 Psychosoziale Beratung für internationale Studierende 47
- 15.6 Hochschulgemeinden 47
- 15.7 Gleichstellungsbeauftragte 48
- 15.8 Autonomes Frauen & Lesbenreferat 48
- 15.9 Psychosoziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks 48
 - 15.9.1 AIDS- und HIV-Beratung 48
 - 15.9.2 Psychologische Beratung 49

1

3

5

7

9

11

13

15

17

16 WEITERE BERATUNGS- ANGEBOTE (STÄDTISCH, KIRCHLICH, VEREINE...) 50

- 16.1 Familienberatungsstellen 50
- 16.1.1 Familienberatung der Stadt Köln 50
- 16.1.2 Familienberatungsstelle des
Kinderschutzzentrums 50
- 16.1.3 Evangelischer Stadtkirchenverband 50
- 16.1.4 Katholische Beratungsstelle für Eltern,
Kinder und Jugendliche 50
- 16.1.5 Sozialdienst Katholischer Frauen 51
- 16.1.6 »Fips« Pflege- und Beratungsstelle
für kranke und behinderte Kinder 51
- 16.2 Schwangerschaftsberatung 52
- 16.2.1 Beratungsstelle für Familienplanung
und Schwangerschaftskonflikte 52
- 16.2.2 »esperanza« 52
- 16.2.3 Pro Familia 53
- 16.3 Frauenberatungszentrum Köln e.V. 53
- 16.4 Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe 54

17 KINDERBETREUUNG 56

- 17.1 Kinder von 1 bis 3 Jahren 56
- 17.2 Tageseinrichtungen für Kinder 57
- 17.3 Tagesmütter 59
- 17.4 Leihomas 60
- 17.5 Gegenseitige Kinderbetreuung 60
- 17.5.1 www.hochschulkids.de 60
- 17.5.2 Beratung zur Gründung einer
Krabbelgruppe 60
- 17.5.3 www.kinder-koeln.de 61

18 WEITERE ANLAUFSTELLEN UND ADRESSEN 61

- 18.1 Ämter 61
- 18.1.1 Meldehallen und Kundenzentren 61
- 18.1.2 Amt für Kinder, Jugend und Familie
(Jugendamt) 62
- 18.1.3 Bezirksjugendämter 63
- 18.1.4 Amt für Kinderinteressen 64
- 18.1.5 Amt für Gleichstellung von Frauen
und Männern (Frauenamt) 64
- 18.1.6 Arbeitsamt Köln 64
- 18.2 Kinderschutzbund und Kinderschutz-
Zentrum Köln 64
- 18.3 Kölner Arbeitslosenzentrum KALZ 65
- 18.4 Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend 65
- 18.5 »Kleine Hände« e.V. 65

FÜR EUCH IM ASTA

(STAND MAI 2011)

Für kurzfristige Änderungen oder Änderungen nach Redaktionsschluss schaut auch auf unserer Internetseite nach oder erkundigt Euch im Sekretariat.

SEKRETARIAT

Rafaela Devora-Gamba

Tel. 0221 / 98 167-0

E-Mail: sekretariat@asta.fh-koeln.de

GWZ: Mo 11.00 – 14.00 Uhr

IWZ: Di – Do 10.00 – 12.30 Uhr und
13.30 – 15.00 Uhr

PRÜFUNGSFRAGEN UND STUDIENBERATUNG

Susanne Redwanz

Tel. 0221 / 98 167-14

E-Mail: susanne.redwanz@asta.fh-koeln.de

Do 10.00 – 12.30 Uhr

BERATUNG ZU BAFÖG, STUDIENFINANZIERUNG, SOZIALES, STUDIENGEBÜHREN, STUDIEREN MIT KIND

Stefanie Schaab

E-Mail: sozialberatung@asta.fh-koeln.de,
studiengebuehren@asta.fh-koeln.de

IWZ: Di und Do 10.00 – 12.30 Uhr und
13.00 – 14.00 Uhr

Tel. 0221 / 98 167-18

GWZ: Mi 9.00 – 13.00 Uhr (Raum 8)

Tel. 0221 / 82 75-34 59

PSYCHOSOZIALE BERATUNG

Fr. Schulz-Kremkau

IWZ: Fr 14 – 15 Uhr

Tel. 0221 / 98 167-18

GWZ: Mi 16 – 17 Uhr

Tel. 0221 / 82 75-34 59

PSYCHOSOZIALE BERATUNG FÜR AUSLÄN- DISCHE STUDIERENDE

Rose Haferkamp

IWZ: Mi 15 – 16 Uhr

Tel. 0221 / 98 167-18

GWZ: Mi 17 – 18 Uhr

GM: Do 9.30 – 12.30

Tel. 0221 / 82 75-34 59

Termine können auch über Tel. 0178 / 477 94 09 vereinbart werden.

BERATUNG FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

Suna Atug, Mesut Kaba

E-Mail: international@asta.fh-koeln.de

Entnimmt die aktuellen Beratungszeiten bitte den Aushängen an der Tür oder der AStA-Homepage.

BERATUNG FÜR BEHINDERTE UND CHRONISCH KRANKE STUDIERENDE

Stevan Petrović

Tel. 0221 / 98 167-0

E-Mail: resbeckt@asta.fh-koeln.de

Termine nur nach Vereinbarung

HOCHSCHULSPORTBÜRO

Saeed Mohajer

Tel. 0221 / 98 167-17

IWZ: Mi und Fr 10.00 – 12.00 Uhr

ASTA-SHOP

Tel. 0221 / 98 167-12

Mo – Do 9.30 – 14.30 Uhr

Fr 9.30 – 13.30 Uhr

ASTA-VORSTAND

Suna Atug

vorstand@asta.fh-koeln.de

IMPRESSUM

REDAKTION

Stefanie Schaab

V.I.S.D.H.P.

Suna Atug

LAYOUT

Nadine Adrian

AUFLAGE

1.000 Stück

Herausgeber der Broschüre »Studieren mit Kind«
ist der AStA der Fachhochschule Köln.

Der Nachdruck, auch in Teilen, ist bei Nennung
des ursprünglichen Herausgebers ausdrücklich
erlaubt.

ASTA DER FACHHOCHSCHULE KÖLN

Betzdorfer Str. 2

50679 Köln

Tel: (0221) 981 67 - 0

Fax (0221) 981 67 - 99

E-Mail: mail@asta.fh-koeln.de

www.asta.fh-koeln.de

DER ASTA IN DER SÜDSTADT

Raum 8

Mainzer Straße 5

50678 Köln

Tel. 0221 / 82 75-34 59

Alle Informationen und Auskünfte in diesem
Heft sind nicht rechtsverbindlich.

1. BAFÖG

In diesem Kapitel gehen wir nur auf die Punkte ein, die Schwangere oder Studierende mit Kindern betreffen, alles andere würde den Rahmen sprengen. Mehr zum BAföG könnt Ihr im Heft »Sozial-Info« des AstA nachlesen oder direkt in der Studienfinanzierungs-Beratung erfragen.

1.1 ANTRAGSTELLUNG

Zuständig für Studierende in Köln ist das:

Kölner Studentenwerk

Abteilung Ausbildungsförderung

Universitätsstraße 16

50937 Köln

Tel. 0221 / 94 265-0

Sprechzeiten:

Di und Do 9.00 – 12.30 Uhr

Es empfiehlt sich den Antrag persönlich abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, als Einschreiben zu schicken.

1.2 ALTERSGRENZE

Nach § 10 BAföG fallen Studierende, die zu Beginn des Studiums die Altershöchstgrenze von 30 Jahren überschritten haben, aus der Ausbildungsförderung heraus. Es gibt jedoch Ausnahmen:

- die Zugangsvoraussetzungen zur Hochschule wurden auf dem zweiten Bildungsweg erworben und das Studium wurde unverzüglich daraufhin begonnen (es sei denn man wurde aufgrund des Numerus Clausus nicht zugelassen).
- die/der Studierende war aus persönlichen oder

familiären Gründen an einer früheren Aufnahme des Studiums gehindert (zum Beispiel Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern).

- Bedürftigkeit durch einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse (zum Beispiel Scheidung, Tod des/der EhepartnerIn), wenn noch keine BAföG-förderungswürdige Ausbildung berufsqualifizierend abgeschlossen wurde.

Im Herbst 2010 wurde die Altersgrenze bei Masterstudiengängen auf 35 Jahre angehoben.

Eine Altersüberschreitung ist nur dann möglich, wenn die Zugangsvoraussetzung für den Bachelor auf dem 2. Bildungsweg erworben wurde und Ihr unverzüglich nach dem Erreichen des Bachelorgrades mit dem Master begonnen habt.

- Ihr habt das Bachelorstudium ohne schulisch erworbene Hochschulzugangsberechtigung allein aufgrund Eurer beruflichen Qualifikation aufgenommen und unverzüglich nach dem Bachelor den Master begonnen
- Ihr wart aus persönlichen oder familiären Gründen daran gehindert, das Masterstudium vor dem 35. Geburtstag aufzunehmen.

Hier gilt das Gleiche wie beim Überschreiten der Altersgrenze von 30 Jahren.

In einem Antrag auf Vorabentscheid könnt Ihr vor Aufnahme des Masterstudiums prüfen lassen, ob dieser überhaupt gefördert werden kann.

1.3 ELTERNABHÄNGIGE UND ELTERNUNABHÄNGIGE FÖRDERUNG

Außer den im vorigen Abschnitt genannten Gründen werden Studierende elternunabhängig gefördert, wenn:

- der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden kann, oder sie rechtlich oder tatsächlich daran gehindert sind, Unterhalt zu leisten.
- die Studierenden vor Aufnahme des Studiums und nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf Jahre gearbeitet haben (der Lebensunterhalt muss gesichert gewesen sein).
- die Studierenden vor Beginn des Studiums eine zumindest dreijährige Ausbildung gemacht haben und danach mindestens drei Jahre erwerbstätig waren. Bei einer kürzeren Ausbildungszeit muss die darauffolgende Erwerbstätigkeit entsprechend länger gewesen sein.

Ausfallzeiten aufgrund von Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Arbeitslosigkeit können als Erwerbstätigkeit angerechnet werden.

Eltern- oder Schwangerschaft allein berechtigt nicht zur elternunabhängigen Förderung, das heißt, wer oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllt, wird elternabhängig gefördert.

Hier spielt das Einkommen und Vermögen der Eltern eine entscheidende Rolle. Maßgeblich für die Berechnung sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Sollte sich die aktuelle finanzielle Situation allerdings erheblich von der vor zwei Jahren verschlechtert haben, besteht die Möglichkeit, einen Aktualisierungsantrag zu stellen.

Bei verheirateten Studierenden wird bei der elternabhängigen Förderung nicht nur das Einkommen der Eltern, sondern auch das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt.

Bei elternunabhängiger Förderung wird lediglich das Einkommen des Ehepartners berücksichtigt.

Eine Beratung im AStA ist im Zweifelsfalle dringend anzuraten!

1.4 KINDERBETREUUNGSZUSCHLAG

Seit Januar 2008 gibt es einen Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro für das erste Kind, 85 Euro für jedes weitere Kind. Dieser Betrag gilt als Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden und somit einen Anspruch auf das Studienabschlussdarlehen haben, können den Kinderbetreuungszuschlag bekommen, ohne das Darlehen in Anspruch zu nehmen!!

1.5 EIGENES EINKOMMEN

Alleinerziehende mit einem Kind dürfen bis 885 Euro im Monat bzw. 10.620 Euro im gesamten Bewilligungszeitraum hinzu verdienen, mit zwei Kindern bis 1370 Euro im Monat bzw. 16.440 Euro im Bewilligungszeitraum, ohne dass mit Abzügen vom BAföG gerechnet werden muss.

Bei diesen Beispielen wurde das Kindergeld schon auf die Freibeträge angerechnet.

Ob das Einkommen in einem oder in zwölf Monaten verdient wird, ist unerheblich.

Einkommen, welches über diese Beträge hinaus geht, wird vom BAföG abgezogen.

Für die Anrechnung des Einkommens sind die Einkünfte maßgebend, die im Bewilligungszeitraum (steht auf dem BAföG-Bescheid) erzielt werden. Dieses Einkommen wird dann durch zwölf Monate geteilt.

Folgende Freibeträge werden monatlich gewährt:

- 400 Euro für die Studierende/den Studierenden
- 535 Euro für den/die EhepartnerIn, es sei denn, sie bzw. er befindet sich in einer nach BAföG- oder AFG-förderungswürdigen Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)
- 485 Euro für jedes Kind der/des Studierenden

Das Einkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners bzw. der Kinder (auch Kindergeld) wird auf die Freibeträge angerechnet. Für PartnerInnen, die sich in einer BAföG- oder AFG-förderungswürdigen Ausbildung befinden, gibt es grundsätzlich keine Freibeträge, unabhängig ob sie Förderung erhalten oder nicht.

Einkommens- und Kirchensteuer werden pauschal abgezogen: 30 % von dem Betrag, der monatliche Einkünfte von 755 Euro übersteigt.

Oben genannte Freibeträge kommen nicht zur Anwendung beim Bezug von Waisenrente. Diese wird bis auf 125 Euro voll angerechnet, ebenso Kindergeldzahlungen für die Studierende bzw. den Studierenden. Auch bei Ausbildungsvergütungen und Praktikumsentgelt entfallen die Freibeträge. Hierbei werden nur ArbeitnehmerInnenpauschbetrag, Sozialpauschale und Steuern abgezogen.

1.6 VERMÖGEN

Vom Vermögen der Studierenden bleiben nach § 29 BAföG anrechnungsfrei:

- 5200 Euro für die/den Studierenden
- 1800 Euro für die/den EhepartnerIn
- 1800 Euro für jedes Kind

1.7 VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER

Aufgrund von Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren kann beim BAföG-Amt eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer bzw. Fristverlängerung zur Erbringung des Leistungsnachweises beantragt werden.

Das heißt je ein Semester für:

- Schwangerschaft
- Erziehung eines Kindes bis 5 Jahre (pro Lebensjahr ein Semester)
- Erziehung eines Kindes im 6. – 7. Lebensjahr
- Erziehung eines Kindes im 8. – 10. Lebensjahr

Die Zeit für Erziehung oder Schwangerschaft muss in die Regelstudienzeit gefallen sein, um sie als Verlängerungsgrund werten zu können. Wer beispielsweise eine Regelstudienzeit von 6 Semestern hat und im 7. Semester schwanger wird, kann keinen Verlängerungsantrag stellen.

Das während der Verlängerung gezahlte BAföG ist ein Zuschuss und braucht nicht zurückgezahlt werden!!

Der Antrag wird formlos beim BAföG-Amt gestellt, Ihr benötigt dazu eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Wenn die Leistungen aufgrund der Kindererziehung nach zwei Semestern Verlängerung noch nicht erbracht wurden, kann noch einmal eine Verlängerung beantragt werden.

Auch Väter können die Verlängerung der Förderungshöchstdauer in Anspruch nehmen, wenn sie für die Pflege und Erziehung des Kindes verantwortlich waren (dann bekommt aber die Mutter keine Verlängerung). In diesem Fall muss dem Antrag noch eine glaubhafte Erklärung beider Elternteile beigelegt werden. Diese Regelung gilt auch für Nichtverheiratete.

1.8 DARLEHENSRÜCKZAHLUNG

Die maximale Darlehensrückzahlung beträgt 10.000 Euro. Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ende der Förderungsdauer des zuerst mit Darlehen geförderten Ausbildungsabschnittes.

BAföG wird zu 50 % als Zuschuss und 50 % als Darlehen gewährt, das heißt die Hälfte muss zurückgezahlt werden. Der genaue Darlehensanteil ist auf dem BAföG-Bescheid angegeben. Das BAföG-Darlehen ist unverzinst.

Die aufgrund einer Schwangerschaft und Kindererziehung über die Förderungshöchstdauer gewährte Förderung ist ein Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden.

Nach etwa 4 Jahren schickt das Bundesverwaltungsamt einen Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid mit der angelaufenen Darlehenssumme, den Rückzahlungsmodalitäten und den Darlehensteilerlassmöglichkeiten.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, danach wird der Bescheid unanfechtbar.

Der Darlehensanteil des unverzinsten BAföG muss innerhalb von maximal 20 Jahren zurückgezahlt werden. Dabei beträgt die monatliche Mindestrate 105 Euro. Gibt es einen Zahlungsverzug von mehr als 45 Tagen, müssen zusätzlich 6 % Zinsen auf die gesamte Restschuld gezahlt werden. Bei Zahlungsschwierigkeiten kann ein Antrag auf Stundung gestellt werden.

Jede Adressänderung ist dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen, ansonsten wird eine Pauschalgebühr für die Ermittlung der neuen Adresse in Höhe von 25 Euro erhoben.

Bundesverwaltungsamt

*Eupener Straße 125
50933 Köln*

BAföG Hotline des Bundesverwaltungsamtes

*Tel. 01 88 83 58-45 00
Fax 01 88 83 58-48 50*

1.8.1 FREISTELLUNG VON DER RÜCKZAHLUNG

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann auf Antrag eine Freistellung erfolgen, wenn das Nettoeinkommen 1070 Euro monatlich nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um:

- 535 Euro für den/die EhepartnerIn
- 485 Euro für jedes Kind

Diese Freibeträge mindern sich jeweils um das Einkommen der Ehepartner und der Kinder.

Die Freistellung erfolgt immer nur für ein Jahr, danach ist gegebenenfalls ein neuer Antrag zu stellen. Ändern sich im Laufe des Jahres die maßgeblichen Umstände, so muss das Bundesverwaltungsamt unverzüglich benachrichtigt werden. Die Zeit der Freistellung verlängert die Rückzahlungsfrist von 20 Jahren entsprechend, höchstens jedoch um zehn Jahre.

1.8.2 DARLEHENSTEILERLASS

Bei überdurchschnittlichen Leistungen, vorzeitigem Abschluss des Studiums oder vorzeitiger Rückzahlung kann ein Teilerlass auf das Darlehen gewährt werden.

Wer zu den besten 30 % der jährlichen PrüfungsabsolventInnen gehört, dem wird auf Antrag erlassen:

- 25 % des Darlehensanteils, wenn das Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer erfolgreich beendet wurde
- 20 % des Darlehensanteils, wenn das Studium innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erfolgreich beendet wurde
- 15%, wenn das Studium innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Förderungshöchstdauer erfolgreich beendet wurde

Der Darlehensteilerlass wird Ende 2012 abgeschafft.

Nähere Informationen erhaltet Ihr beim Bundesverwaltungsamt oder in der Studienfinanzierungs-Beratung.

2. URLAUBSSEMESTER

Eine Beurlaubung kann für alle Studierenden aus wichtigen Gründen genehmigt werden, Schwangerschaft und Pflege eines Kindes gehören dazu. Die Beurlaubung kann entweder von der Mutter oder dem Vater beantragt werden (oder abwechselnd).

Eine Beurlaubung im ersten Semester ist allerdings nicht möglich.

2.1 DAUER DER BEURLAUBUNG

An der Fachhochschule Köln ist es theoretisch möglich, sich während der gesamten Elternzeit beurlauben zu lassen.

Die Beurlaubung wird im Studierendensekretariat beantragt (ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft mit dem voraussichtlichen Geburtstermin bzw. Geburtsurkunde des Kindes vorlegen).

Der Antrag muss für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung neu gestellt werden.

2.2 AUSWIRKUNG AUF STUDIUM UND GELD

Urlaubssemester gelten nicht als Fachsemester. Somit verlängert sich die Vorlage des Leistungsnachweises entsprechend der Anzahl der Urlaubssemester.

Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf BAföG, es kann jedoch ALG II beantragt werden, wenn kein oder nur geringes Einkommen vorhanden ist.

Wird ein Urlaubssemester wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung gewährt, können Prüfungen oder andere Studienleistungen abgelegt werden. Wird das Urlaubssemester wegen anderer Gründe gewährt, können Prüfungen nicht abgelegt werden.

3. STUDIENGEBÜHREN

Zum Wintersemester 2011/12 werden in NRW keine Studiengebühren mehr erhoben.

Studierende, die das NRW-Darlehen in Anspruch genommen haben und BAföG beziehen können 2013, wenn die Rückzahlung des Darlehens fällig wird, die Kappung der Rückzahlungssumme beantragen.

Zur genauen Informationen und Berechnung der Rückzahlungssumme solltet Ihr die Studiengebührenberatung aufsuchen.

Studiengebührenberatung:

Stefanie Schaab

AStA im IWZ

Di und Do 10.00 – 14.00 Uhr

AStA im GWZ

Mi 9.00 – 13.00 Uhr

4. ALG UND SOZIALGELD

Zuständig für die Beantragung von ALG II ist in Köln die Agentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Köln

Luxemburger Str. 121

50939 Köln

Tel: 01801 / 555111

E-Mail: Koeln@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Köln

50575 Köln

4.1 ANSPRUCH

ALG II können alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von 15 – 65 Jahren beantragen, die keinen Anspruch auf das reguläre Arbeitslosengeld haben oder deren Anspruchszeit abgelaufen ist.

Erwerbsfähig sind diejenigen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können.

Hilfebedürftig sind diese Personen, wenn sie ihren Bedarf und den Bedarf der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus eigenen Mitteln nicht oder nicht im vollen Umfang decken können.

Auch Alleinerziehende gelten als erwerbsfähig. Ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (beispielsweise wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren), spielt bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit keine Rolle.

Für nichterwerbstätige Familienangehörige (LebenspartnerIn) im gemeinsamen Haushalt gibt es das Sozialgeld.

Die Leistungen entsprechen in etwa dem Niveau der Sozialhilfe.

ALG II UND SOZIALGELD

2011 wurden die Regelsätze für Erwachsene um 5 Euro angehoben, 2012 erhöhen sie sich nochmal um 3 Euro:

Regelsätze 2011:

| | |
|---|-------|
| ■ Regelsatz Alleinstehende | 364 □ |
| ■ Regelsatz für PartnerInnen, wenn beide volljährig sind | 328 □ |
| ■ Regelsatz für Kinder von 0 – 5 Jahren | 215 □ |
| ■ Regelsatz für Kinder von 6 – 13 Jahren | 251 □ |
| ■ Regelsatz für Kinder ab 14 Jahren | 287 □ |

Die Regelsätze für Kinder sind gleich geblieben. Dafür wurde das so genannte „Bildungspaket“ eingeführt.

Das Bildungspaket bietet eine kleine finanzielle Unterstützung für Geringverdiener oder ALG II-Bezieher zur Teilnahme an Sport, Musik und Kultur. Auch werden Schulausflüge, Klassenfahrten und Schul- bzw. Kitamittagessen finanziert. Weiter umfasst das Bildungspaket notwendige Lernförderung und Schulmaterial.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Kreise, Jobcenter und Partner vor Ort sorgen dafür, dass die Kinder an diesen Angeboten teilnehmen können.

Allerdings ist fraglich, ob die 10 Euro pro Kind, die das Bildungspaket monatlich vorsieht, genügen, um ein Kind an Sport, Kultur und Bildung ausreichend teilhaben zu lassen.

4.1.1 UNTERKUNFT

Kosten für Unterkunft und Heizung gibt es zusätzlich zu der Regelleistung und zwar in Höhe der tatsächlichen Aufwendung. Diese muss angemessen sein – dies hängt von den ortsüblichen Wohnkosten ab. Ein Umzug kann verlangt werden.

4.1.2 SOZIALVERSICHERUNGEN

Die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen. Der Mindestbeitrag zur Rentenversicherung werden nicht mehr übernommen.

4.1.3 ZUSCHLAG

Hat eine ALG II- vor dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit Arbeitslosengeld I erhalten, so hat er einen Anspruch auf Zuschlag zum ALG II.

Der Zuschlag zum ALG II hat eine Höhe von maximal 160 Euro im ersten Jahr des ALG II-Bezugs. Im zweiten Jahr des ALG II-Bezugs wird der Zuschlag halbiert und beträgt maximal 80 Euro. Bei Partnern beträgt der Zuschlag höchstens 320 Euro und ist bei Kindern in der Bedarfsgemeinschaft auf maximal 60 Euro begrenzt. Der Zuschlag wird für maximal zwei Jahre gezahlt. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosengeld I.

Die konkrete Höhe des Zuschlags zum ALG II beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld I plus evtl. Wohngeld und dem der Bedarfsgemeinschaft nach Ende des Bezugs vom Arbeitslosengeld I zustehenden ALG II-Anspruchs.

4.1.4 EINMALIGE LEISTUNGEN

Die Regelsätze sollen einmalige Ausgaben mit abdecken. Ausnahmen bilden mehrtägige Klassenfahrten, Erstausrüstung einer Wohnung oder die Erstausrüstung bei Geburt eines Kindes. Anspruch auf einmalige Leistungen besteht auch dann, wenn ALG II nicht regelmäßig bezogen wird, dennoch kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, um diesen einmaligen Bedarf voll abzudecken.

Das gilt also auch für schwangere Studierende, die keinen Anspruch auf ALG II haben.

4.2 ANRECHNUNG VON EINKOMMEN AUF ALG II

Eigenes Einkommen und andere Sozialleistungen verringern in der Regel die Ansprüche auf ALG II. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Anrechnungsfrei ist beispielsweise Pflegegeld oder der Kinderbetreuungszuschlag des BAföG. Voll angerechnet werden Leistungen, auch für Familienangehörige, aus anderen Sozialversicherungen (etwa Arbeitslosengeld, Krankengeld und Rente) sowie Kindergeld. Seit 2011 wird auch das Elterngeld voll auf das ALG II angerechnet. Sonderregelungen gelten für die Anrechnung von Arbeitseinkommen.

BAföG wird nicht auf das ALG II angerechnet.

4.2.1 ARBEITSEINKOMMEN

Arbeitseinkommen, das ALG II-BezieherInnen und die mit ihnen zusammen lebenden Familienmitglieder erzielen, wird nicht voll auf ihre Ansprüche angerechnet. Nicht angerechnet werden Fahrtkosten, ein Grundfreibetrag (Werbungskosten, Versicherungen, Riesterreente), sowie ein

Freibetrag für Erwerbstätigkeit, der von der Höhe des Verdienstes und den individuellen Abzügen abhängt (Steuerklasse).

Zunächst besteht ein allgemeiner Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro für Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Das bedeutet: jeder, der ALG II bezieht, darf 100 Euro zusätzlich im Monat verdienen, ohne dass der ALG II-Betrag gekürzt wird. In diesem Grundfreibetrag sind 15,33 Euro Werbungskostenpauschale, Absetzbeträge für eine Riester-Rente und für private Versicherungen in Höhe von 30 Euro und Fahrtkosten enthalten.

Verdient ALG II-Empfänger mehr als 100 Euro, so erfolgt eine Anrechnung auf die ALG II-Leistung: Ausgangspunkt der Berechnung ist das erzielte Bruttoeinkommen. Liegt es zwischen 100 Euro und 800 Euro, so darf der ALG II-Empfänger 20 Prozent behalten, also maximal 140 Euro.

Liegt das Einkommen darüber, sind 10 Prozent des 800 Euro übersteigenden Betrages anrechnungsfrei.

Beispiel 900 Euro Zuverdienst.

Der Grundfreibetrag beträgt 100 Euro.

140 Euro Freibetrag ergeben sich aus der Rechnung 20 Prozent von 700 Euro. Hinzu kommt ein Freibetrag von 10 Euro als 10 Prozent von 100 Euro. Insgesamt hat ALG II der ALG II-Empfänger einen Freibetrag von 250 Euro.

Die Obergrenze für Freibeträge beträgt für Hilfebedürftige ohne Kinder 1.200 Euro Bruttoverdienst, für Hilfebedürftige mit Kindern 1.500 Euro. Wer Einkommen hat, das diese Obergrenze übersteigt, hat keinen ALG II-Anspruch mehr.

Ein weiterer Freibetrag ergibt sich, wenn ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Einkommen von monatlich über 400 Euro erzielt. Es darf dann die Fahrtkosten mit 20 Cent pro Kilometer absetzen, sofern darüber hinaus die Summe der abzugsfähigen Beträge die Grenze von 100 Euro übersteigt.

Wenn die tatsächlichen Ausgaben z. B. für Kfz den Grundfreibetrag übersteigen, können diese Kosten bei Einkommen oberhalb 400 Euro in tatsächlicher Höhe berechnet werden.

PKW: Jede bzw. jeder erwerbsfähige HilfeempfängerIn darf einen »angemessenen« PKW besitzen.

Eigentumswohnung: Eine »angemessene« Immobilie ist erlaubt, wenn sie selbst genutzt wird. Die Obergrenze für eine Wohnung liegt bei 120 m² Wohnfläche, für ein Haus bei rund 130 m².

Vermögen: Bezieher von ALG II dürfen gewisse Ersparnisse besitzen. Erlaubt sind 150 Euro pro Lebensjahr, mindestens 3100 Euro, höchstens jedoch 9.750 Euro pro Person. Für Gelder, die eindeutig für die Altersvorsorge vorgesehen sind, gilt ein zusätzlicher Freibetrag von 250 Euro pro Lebensjahr, sowohl für Arbeitslose als auch für (Ehe-)PartnerInnen. Auch hier gilt die Höchstgrenze von 16.500 Euro pro Person.

Ein weiterer Freibetrag wird für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für in der Bedarfsgemeinschaft lebende Hilfebedürftige angerechnet.

Dieser Freibetrag ergibt sich daraus, dass es keine Sonderbedarfe für Anschaffungen von Bekleidung, Waschmaschine und sonstige Haushaltsgeräte gibt, vom Regelsatz also Ansparungen

vorgenommen werden müssen und nach der Konzeption des Gesetzes auch sollen.

Übersteigen die Ersparnisse die Freigrenzen, gibt es so lange kein ALG II, bis die Ersparnisse weitgehend ausgegeben wurden und im Bereich des Erlaubten liegen.

4.3 STUDIUM UND ALG II/SOZIALGELD

ALG II und Sozialgeld ersetzen auch bei Studierenden die frühere Sozialhilfe. Die Regelungen für Studierende wurden wortgleich aus dem Bundessozialhilfegesetz übernommen.

Somit haben Studierende in der Regel keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Allerdings kann die Härtefallklausel und Mehrbedarf geltend gemacht werden.

4.3.1 HÄRTEFALL

In besonderen Härtefällen können Leistungen als Darlehen geleistet werden.

Leider wird die Anwendung der Härtefallklausel von den Ämtern sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Härtefallklausel ermöglicht bei bestimmten atypischen Lebenssituationen den Bezug von Leistungen trotz vollwertiger Immatrikulation:

- die Abschlussfinanzierung war ursprünglich sichergestellt, fällt aber durch Verschulden Dritter unerwartet weg;
- Studierenden mit Kindern, (chronisch) kranken oder behinderten Studierenden ist unter Umständen weder während des Studiums noch zu dessen Abschluss eine Erwerbstätigkeit zuzumuten. Durch die studienexternen Belastungswürde das Studium in besonderer Weise beeinträchtigt.

Weitere Bedingungen:

- die Härtefallregelung kommt meist nur zum Studienabschluss in Frage,
- liegt bereits eine Berufsausbildung vor, schließt dies einen Härtefall in der Regel aus,
- die Problemlage konnte durch reguläre Studienfinanzierungsquellen nicht aufgefangen werden. Zum Beispiel sind die BAföG-Verlängerungstatbestände bei Kindererziehung nicht in jedem Fall ausreichend,
- Elternunterhalt ist ausgeschlossen,
- die Lebenslage der/des Studierenden muss sich derart von einer normalen Studienbiographie abheben, dass von einem »atypischen Fall« gesprochen werden kann.

4.3.2 MEHRBEDARF

4.3.2.1 MEHRBEDARF BEI SCHWANGERSCHAFT

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17 % der Regelleistung

4.3.2.2 MEHRBEDARF FÜR ALLEINERZIEHENDE

Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

- in Höhe von 36 % vom Regelsatz, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei bzw. drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben oder

- in Höhe von 12 % für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Satz ergibt, höchstens jedoch 60 % vom Regelsatz

4.3.2.3 MEHRBEDARF FÜR BEHINDERTE

Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben gezahlt werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 % vom Regelsatz.

4.3.2.4 MEHRBEDARF FÜR ERNÄHRUNG

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe (z. B. bei Neurodermitis, Magengeschwür, MS, Zöliakie, HIV, Krebs, Morbus Crohn, Diabetes).

Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der Regelleistung nicht übersteigen.

4.4 MIETZUSCHUSS

Studierende, die bei den Eltern wohnen und BAföG beziehen, können einen weiteren Zuschuss zu den Mietkosten beim Jobcenter (ehemals ARGE) beantragen.

Für diesen Zuschuss ist der »Antrag auf Zuschuss zu den ungedeckten, angemessenen Kosten für Unterhalt und Heizung für Auszubildende« zu stellen.

Außer dem Antragsformular selbst, wird benötigt: BAföG-Bescheid, Mietvertrag, Einkommensnachweise über den Studierendenjob

5. KINDERGELD

Die Höhe des Kindergeldes beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro, ab dem vierten Kind 215 Euro.

Beantragt werden muss das Kindergeld bei den örtlichen Familienkassen der Arbeitsämter. Nach dem 18. Lebensjahr muss die bzw. der Berechtigte dort schriftlich erklären, dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Kindergeldberechtigt sind Eltern, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder
- ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind.

AusländerInnen haben einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie im Besitz sind einer

- Niederlassungserlaubnis (vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigungen sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnisse gelten weiter als Niederlassungserlaubnis),
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit,
- Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2, den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes,
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs zu einer bzw. einem Deutschen oder zu einer von den Nummern 1 bis 3 erfassten Person sind.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für Staatsangehörige der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes. Sie können auch

ohne einen solchen Aufenthaltstitel Kindergeld erhalten. Das Gleiche gilt auch für Staatsangehörige Marokkos, Tunesiens und der Türkei, wenn sie in Deutschland als ArbeitnehmerIn arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind oder beispielsweise Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld beziehen.

Kindergeld wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

Für die Dauer des Zivil- oder Wehrdienstes wird die Zahlung des Kindergeldes verlängert.

Das Kindergeld entfällt jedoch, falls die bzw. der Studierende über Einkünfte von mindestens 8.004 Euro netto im Jahr verfügt (zuzüglich 920 Euro Werbungskosten bei Erwerbstätigkeit, Studierendenjob). Als Einkommen gilt auch BAföG, allerdings nur der Zuschussanteil. Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Einkommen während des Kalenderjahres, so dass Studierende wegen höherer Einkünfte in den Semesterferien nicht (vorübergehend) vom Kindergeld ausgeschlossen werden.

Volljährigen arbeitslosen Kindern wird nur dann Kindergeld gezahlt, wenn sie unter 21 Jahren sind und sich regelmäßig beim Arbeitsamt melden.

Eltern, die getrennt leben, können gemeinsam bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Können sie sich nicht einigen, bezieht es das Elternteil, das das Sorgerecht hat.

Kindergeld wird ohne Einschränkung bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, unabhängig davon, ob sich das Kind in einer Ausbildung befindet oder sonstige Einkünfte hat.

Für behinderte Kinder, die nicht in der Lage sind sich selber zu unterhalten, wird Kindergeld altersunabhängig gezahlt.

5.1 ANTRAGSTELLUNG

Der Anspruch auf Kindergeld besteht ab Geburt des Kindes. Der Antrag sollte möglichst schnell bei der örtlichen Agentur für Arbeit (Familienkasse) gestellt werden, denn das Kindergeld wird höchstens sechs Monate rückwirkend nach schriftlicher Antragstellung gezahlt.

Postanschrift für die Antragstellung

Agentur für Arbeit

Familienkasse

50606 Köln

Dienstgebäude

Luxemburger Straße 121

50939 Köln

Mo – Mi 7.30 – 12.30 Uhr

Do 7.30 – 18.00 Uhr

Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefon: (nach Endziffern der Kindergeldnummer)

000 – 499: 0221 / 94 293 410

500 – 999: 0221 / 94 293 440

Tipp: Besser direkt zur Familienkasse gehen, sie ist telefonisch sehr schwer zu erreichen – Kindergeldnummer nicht vergessen!

Unter Umständen kann der Kindergeldanspruch auf die Großeltern übertragen werden, zum Beispiel wenn die bzw. der Studierende mit Kind bei den Großeltern lebt, die selber noch Kindergeld

für eigene Kinder bekommen. In diesem Fall gilt das Enkelkind als weiteres Kind und der Kindergeldanspruch erhöht sich entsprechend.

KINDERFREIBETRAG

Auf den steuerlichen Kinderfreibetrag wird hier nicht näher eingegangen, da er nur die oberen Einkommensschichten betrifft. Nähere Information hierzu bei den Finanzämtern.

KINDERGELD UND UNTERHALTSBERECHNUNG

Das Kindergeld wird der bzw. dem Unterhaltsverpflichteten zur Hälfte angerechnet, d. h. die Hälfte des Kindergeldes wird vom zu zahlenden Kindesunterhalt abgezogen, wenn sie bzw. er Unterhalt mindestens in Höhe des Regelbetrages zahlt.

KINDERGELD – UNTERHALT – VOLLJÄHRIG

Schulden beide Eltern Unterhalt, ist das Kindergeld jeweils zur Hälfte von dem auf sie entfallenden Anteil abzuziehen. Ist der auf den Elternteil entfallende Anteil geringer als der Kindergeldteil, ist wenigstens das Kindergeld an das Kind zu zahlen.

Sonderfall: Hat das Kind einen eigenen Hausstand und ist nur ein Elternteil leistungsfähig und zahlt allein den ganzen Unterhaltsbedarf, ist dieser auch allein Bezugsberechtigter des Kindergeldes.

Kindergeld kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn die bzw. der Kindergeldberechtigte der gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

6. UNTERHALT UND UNTERHALTSVORSCHUSS

6.1 UNTERHALT

Beide Elternteile sind zum Unterhalt ihres Kindes verpflichtet. Der betreuende Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, kommt der Verpflichtung durch Pflege und Erziehung nach. Der andere Elternteil ist »barunterhaltspflichtig«.

2007 gab es eine Reform des Unterhaltsrechtes. Bislang hatten Ex-PartnerInnen und Kinder im Unterhaltsrecht einen gleich starken Anspruch (den gleichen Rang) auf Unterhaltszahlungen. Nach der Reform gibt es eine veränderte Rangfolge der Unterhaltsansprüche. Kinder stehen auf dem ersten Rang. Erst wenn diese Unterhaltszahlungen geleistet sind, können/müssen Unterhaltszahlungen an frühere PartnerInnen geleistet werden.

In der Rangordnung folgen die Mütter, die Kinder zu versorgen haben. Geschiedene Ehegatten, die keine Kinder versorgen, haben damit einen schlechteren Rang und so meist weniger Unterhaltsansprüche. Auch die Rangfolge der Folgehenden verändert sich. Künftig haben die erste und die zweite Ehefrau, die Kinder betreuen, den gleichen Rang auf den nachehelichen Unterhalt (bislang war die erste Ehefrau besser gestellt).

Der Kindesunterhalt ist vorrangig, um die hohe Zahl minderjähriger SozialhilfeempfängerInnen zu reduzieren. 38 % aller SozialhilfeempfängerInnen sind Kinder, meist Kinder allein erziehender Mütter, die keinen Kindesunterhalt bekommen.

Der Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter soll demnächst über die bisherigen drei Jahre hinaus gehen.

Wer verbessert sich:

- die Kinder (im Mangelfall)
- die 2. Ehefrau, wenn sie Kinder erzieht
- die nicht verheirateten Mütter

Wer verschlechtert sich:

- die erste Ehefrau ohne Kinder
- alle erziehenden Mütter, da sie früher wieder arbeiten müssen

6.1.1 HÖHE DES UNTERHALTES

Die Höhe des angemessenen Unterhaltes für das Kind hängt unter anderem vom Einkommen der bzw. des Unterhaltspflichtigen ab. Eine Berechnungsgrundlage bietet die »Düsseldorfer Tabelle« – allerdings hat diese keine Gesetzeskraft, sondern stellt nur eine Richtlinie dar.

Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf eine Ehegattin bzw. einen Ehegatten und zwei Kinder. Bei mehr oder weniger Kindern sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere bzw. höhere Gruppen angemessen.

BEISPIELE AUS DER DÜSSELDORFER TABELLE

| <i>Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen</i> | <i>Alter des Kindes</i> | | | |
|---|-------------------------|---------------|----------------|--------------|
| | <i>0 – 5</i> | <i>6 – 11</i> | <i>12 – 17</i> | <i>ab 18</i> |
| <i>bis 1500</i> □ | 317 □ | 364 □ | 426 □ | 488 □ |
| <i>1.501 – 1.900</i> □ | 333 □ | 383 □ | 448 □ | 513 □ |
| <i>1.901 – 2.300</i> □ | 349 □ | 401 □ | 469 □ | 537 □ |
| <i>2.301 – 2.700</i> □ | 365 □ | 419 □ | 490 □ | 562 □ |
| <i>2.701 – 3.100</i> □ | 381 □ | 437 □ | 512 □ | 586 □ |
| <i>3.101 – 3.500</i> □ | 406 □ | 466 □ | 546 □ | 625 □ |
| <i>3.501 – 3.900</i> □ | 432 □ | 496 □ | 580 □ | 664 □ |
| <i>3.901 – 4.300</i> □ | 457 □ | 525 □ | 614 □ | 703 □ |
| <i>4.301 – 4.700</i> □ | 482 □ | 554 □ | 648 □ | 742 □ |
| <i>4.701 – 5.100</i> □ | 508 □ | 508 □ | 682 □ | 781 □ |
| <i>über 5.101</i> □ | | | | |

nach den Umständen des Falles

Der notwendige Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen beträgt monatlich:

- 770 Euro bei nicht Erwerbstätigen
- 950 Euro bei Erwerbstätigen
- 1150 Euro bei volljährigen Kinder

Hier sind 450 Euro für die Warmmiete enthalten. Der Selbstbehalt kann erhöht werden, wenn dieser Betrag erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Pflichten auch für GeringverdienerInnen

Nach einer Trennung oder Scheidung können sich Unterhaltsverpflichtete nicht auf Dauer auf geringe Einkünfte aus selbständiger Arbeit berufen. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle entschied, dass sie sich notfalls um eine abhängige Tätigkeit bemühen und – jedenfalls für die Übergangszeit – auch ihr Vermögen für Unterhaltszwecke einsetzen müssen.

6.1.2 UNTERHALT UND KINDERGELD

Das Kindergeld wird zur Hälfte bzw. anteilig auf den Unterhalt angerechnet.

6.2 UNTERHALTSVORSCHUSS

Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt,
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages erhält,
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken besitzen (vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigungen sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnisse gelten weiter als Niederlassungserlaubnis). Dies gilt nicht für Staatsangehörige der EU.

Das Kind und der allein erziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Dies muss aber nicht der eigene Haushalt sein, sondern kann auch z. B. der der Großeltern sein.

Die Unterhaltsvorschusskasse befindet sich im Jugendamt des zuständigen Bezirksamtes. Sie zahlt für das Kind, wenn der Vater nicht bekannt ist oder der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nur in geringem Umfang nachkommt.

Allerdings ist die Mutter des Kindes verpflichtet, den Vater anzugeben.

Das Jugendamt übernimmt die Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Regelunterhalts, abzüglich des Kindergeldes:

- für Kinder bis sechs Jahre 133 Euro
- für Kinder von sechs bis einschließlich elf Jahre 180 Euro

Der Antrag muss möglichst bald nach der Geburt bzw. Wegfalls des Unterhaltes gestellt werden, da Unterhaltsvorschuss rückwirkend nur für den Monat vor dem Eingang des Antrages gezahlt wird. Die gesetzlichen Voraussetzungen müssen bereits erfüllt sein und es darf nicht an zumutbaren Bemühungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gefehlt haben, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Unterhaltsvorschuss wird bis zum 12. Lebensjahr gezahlt, allerdings maximal sechs Jahre lang.

Genauere Informationen sowie die Tabellen sind zum Beispiel im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhältlich (www.bmfsfj.de).

7. MUTTERSCHUTZ

Auch für Studierende, die nebenbei in Teilzeit-/Aushilfsjobs oder als geringfügig Beschäftigte arbeiten (auch in der Probezeit), gilt das Mutterschutzgesetz. Der Mutterschutz gilt nicht in der Praxis.

Der Mutterschutz betrifft unter anderem folgende Punkte:

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Kündigungsschutz besteht während der Schwangerschaft bis vier Monate nach der Entbindung.

MUTTERSCHUTZVORSCHRIFTEN AM ARBEITSPLATZ WÄHREND SCHWANGERSCHAFT UND STILLZEIT

Bei Arbeiten, die eine gesundheitliche Gefahr für Mutter und Kind bedeuten, kann ein Beschäftigungsverbot erteilt werden. Zwischen 20 und 6 Uhr dürfen Schwangere bis auf Ausnahmen nicht beschäftigt werden. Schwangere dürfen nicht länger als 8 Stunden täglich und nicht an Sonn- und Feiertagen arbeiten. Fließband- und Akkordarbeit ist verboten. Bei Bildschirmarbeit ist für ausreichende Abwechslung und geeignete Pausenregelung zu sorgen.

MUTTERSCHUTZFRIST

Sechs Wochen vor und bis acht Wochen nach der Geburt dürfen schwangere Frauen nicht beschäftigt werden. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen nach der Geburt. Für die Zeit vor der Geburt kann das Beschäftigungsverbot aufgehoben werden, so-

fern die Frau das ausdrücklich wünscht – nach der Geburt gilt das nicht.

Dies sind nur einige Punkte aus dem Mutterschutzgesetz, welches eigentlich in jeder Firma aushängen sollte. Es empfiehlt sich, das Gesetz genau durchzulesen und auch den eigenen Arbeitsvertrag zu überprüfen. Denn immer öfter werden Studierende nicht mehr angestellt, sondern bekommen zum Beispiel einen Vertrag als freie MitarbeiterInnen, sind also selbständig und somit gilt das Mutterschutzgesetz für sie nicht.

Genauere Informationen gibt es in Form einer Broschüre beim Bundesministerium für Familie Senioren, Frauen und Jugend oder unter www.bmfsfj.de.

Im Streitfall empfiehlt sich eine Rechtsberatung.

Fallen wichtige Prüfungen in die Mutterschutzfrist, raten wir zu einer Beratung in Prüfungsfragen im AStA

AStA Fh Köln

Susanne Redwanz

Do 10.00 – 12.00 Uhr

8. MUTTERSCHAFTSGELD

Mutterschaftsgeld wird während der Mutterschutzfrist gezahlt.

Als Mutterschaftsgeld wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist gezahlt. Der maximale Tagessatz des Mutterschaftsgeldes beträgt 13 Euro. Übersteigt das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt 13 Euro für den Kalendertag, muss der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt zahlen.

Frauen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder ihr Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist.

Beratungen zum Thema Mutterschutz/Mutterschaftsgeld sowie diverse Broschüren bieten zum Beispiel das Frauenamt oder der Verein berufstätiger Mütter e.V. (Adressen siehe Anhang).

9. ELTERNZEIT

Studierende, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, haben grundsätzlich Anspruch auf Elternzeit. Während dieser Zeit besteht Kündigungsschutz. Aber auch hier kommt es wieder auf die Art des Beschäftigungsverhältnisses an.

9.1 VORAUSSETZUNGEN

Wer Elternzeit beanspruchen möchte, muss mit dem Kind im selben Haushalt leben und das Kind vornehmlich betreuen. Die Sorgeberechtigung ist nicht zwingend erforderlich.

Wer verheiratet ist oder in einer »eheähnlichen« Gemeinschaft lebt, kann Elternzeit nur dann nehmen, wenn der andere Elternteil erwerbstätig, arbeitslos oder in der Ausbildung (Studium) ist oder beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, das Kind zu betreuen. Arbeitslose Elternteile können neben dem Erziehungsgeld Arbeitslosengeld beziehen. Bedingung: Die vorausgegangene Beschäftigung hat 30 Wochenarbeitsstunden nicht überschritten.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden erlaubt (gilt für Eltern, deren Kind ab dem 1. Januar 2001 geboren ist). Der bisherige Arbeitgeber muss allerdings zustimmen, wenn die Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber erfolgt.

In Betrieben mit mehr als 15 MitarbeiterInnen besteht Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit mit 15 – 30 Wochenstunden. Außerdem dürfen beide PartnerInnen gleichzeitig Elternzeit nehmen und auf Teilzeit arbeiten.

9.2 DAUER

Die Elternzeit wird bis zu drei Jahre gewährt. Wird die Elternzeit nach der Geburt bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist genommen, muss sie nach der Neuregelung vom 1. Januar 2001 spätestens sechs Wochen vor Beginn angemeldet werden. Dabei müsst Ihr Eurem Arbeitgeber auch gleich mitteilen, wie lange Ihr die Elternzeit in Anspruch nehmt. Nach dem neuen Gesetz kann das dritte Jahr mit Zustimmung des Arbeitgebers bis zum 8. Geburtstag des Kindes genommen werden. Ihr könnt also zunächst zwei Jahre in Anspruch nehmen und dann noch einmal z. B. zur Einschulung eine Auszeit nehmen. Dieses dritte Jahr muss acht Wochen vorher angemeldet werden.

Während der Elternzeit gilt Kündigungsschutz. Nur in besonderen Fällen kann jedoch eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

9.3 ANTRAGSTELLUNG

Die Elternzeit beginnt nach Ablauf der Mutterschutzfrist und muss spätestens vier Wochen vor dessen Beginn mit Angabe der Dauer beim Arbeitgeber angemeldet werden.

10. ELTERNGELD

10.1 ANSPRUCH AUF ELTERNGELD

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Auch die Ehe- oder LebenspartnerInnen, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist – können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Der Bezug von Elterngeld ist nicht davon abhängig, ob und in welcher Form der Elternteil, der es beantragt, vor der Geburt gearbeitet hat. Elterngeld können ArbeitnehmerInnen, Selbständige, Erwerbslose, Studierende, Hausfrauen oder Hausmänner erhalten.

Staatsangehörige der EU haben Anspruch auf Elterngeld, ebenso AusländerInnen, deren Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels voraussichtlich dauerhaft ist (z. B. Niederlassungserlaubnis). Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erfüllt die Voraussetzungen nur dann, wenn sie bzw. er zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung besitzen.

10.2 HÖHE DES ELTERNGELDES

Erwerbstätige Eltern, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder reduzieren, erhalten Elterngeld in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens (bzw. 65 % bei einem Nettoeinkommen über 1.200 Euro), höchstens aber 1.800 Euro und mindestens 300 Euro.

Mutterschaftsgeld einschließlich Arbeitgeberzuschuss wird auf das Elterngeld voll angerechnet. Die Zeit, für die der Mutter Elterngeld ausgezahlt wird, verkürzt sich um die Zeit, in der sie Mutterschaftsgeld bekommt.

Elterngeld wird bei anderen Sozialleistungen wie dem Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder dem Kinderzuschlag voll als Einkommen berücksichtigt.

10.3 DAUER DER ZAHLUNG

Elterngeld wird in der Regel zwölf Monate gezahlt. Anspruch auf zwei weitere Monate haben Eltern, wenn auch der andere Elternteil für diese zwei Monate die Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert (Partnermonate).

Bis zum 14. Lebensmonat des Kindes gibt es für jeden Monat einen Monatsbetrag, insgesamt also maximal 14. Die Eltern können die Anzahl der Monate – bis auf die zwei Partnermonate – frei untereinander aufteilen. Sie können das Elterngeld nacheinander oder auch gleichzeitig ausbezahlt bekommen.

Alleinerziehende bekommen 14 Monate Elterngeld, wenn das Kind allein mit dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem die elterliche Sorge allein zusteht.

Bei schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung des Partners steht dem betreuenden Elternteil 14 Monate Elterngeld zu.

Es kann auch 24 Monate (bzw. 28 Monate bei Alleinerziehenden) halbes Elterngeld bezogen werden.

10.4 ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Elterngeld wird nur für drei Monate rückwirkend gezahlt.

Bundeselterngeld

Boltensternstraße 10

50735 Köln

Tel. 0221 / 93 334-101 oder -102

Fax 0221 / 93 334-155

Der Antrag ist auch online unter www.elterngeld.nrw.de zu finden.

Beizulegen sind:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Einkommensnachweise
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

11. KINDERZUSCHLAG

Ein Wort vorweg:

Die Berechnungsgrenzen für den Kinderzuschlag sind nach oben und unten so eng gesteckt, dass kaum eine Familie berücksichtigt wird!

Entweder verfügen die AntragstellerInnen über ein zu hohes Einkommen (das ist noch nachzuvollziehen) oder sie verdienen so wenig, dass sie ALG II beantragen müssen.

Nur wenige Familien rutschen in den engen Spalt zwischen zuviel und zuwenig Einkommen!

Daher kann diese Leistung nur als Mogelpackung bezeichnet werden!!!

Dennoch wollen wir auf den Kinderzuschlag eingehen, vielleicht gehört ja die eine oder der andere zu den »glücklichen Gewinnern«.

Mit dem Kinderzuschlag will der Staat erreichen, dass Eltern mit geringem Einkommen weiterhin einer Erwerbsarbeit nachgehen und nicht wegen ihrer Kinder Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen müssen. Damit soll vermieden werden, dass Kinder in Abhängigkeit von staatlichen Leistungen aufwachsen. Zusammen mit dem Wohngeld sollen Kindergeld und Kinderzuschlag künftig den gesamten Bedarf eines Kindes decken.

Der Kinderzuschlag ist für Eltern ebenso wie für Pflege- oder Stiefeltern gedacht, die zwar eigenes Geld verdienen, damit aber nicht den Lebensunterhalt ihrer minderjährigen Kinder finanzieren können.

Um diese Leistung zu bekommen, muss zunächst ein Anspruch auf Kindergeld vorliegen. Außerdem dürfen weder Arbeitslosengeld II, noch So-

zialgeld oder Sozialhilfe bezogen werden. Sobald die Kinder volljährig werden, entfällt der Kinderzuschlag. Das gilt auch für Kinder, die noch in der Ausbildung oder arbeitslos sind.

11.1 DAUER

Die Bundesregierung hat vorerst festgelegt, den Kinderzuschlag für maximal drei Jahre (36 Monate) zu gewähren. Wer für eine begrenzte Zeit den Anspruch auf den Kinderzuschlag verliert, hat dadurch keinen Nachteil. Wenn zum Beispiel der Partner eine befristete Beschäftigung annimmt und das Einkommen der Eltern dadurch die Einkommenshöchstgrenze überschreitet, so schiebt sich der Zahlungsanspruch um die Zeit hinaus, für die kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Der Anspruchszeitraum verlängert sich allerdings nicht, wenn ein weiteres Kind dazu kommt.

11.2 EINKOMMEN

Als Einkommen gelten alle Einnahmen aus einem Angestelltenverhältnis oder aus Selbstständigkeit, Einnahmen des Kindes, Arbeitslosen- und Krankengeld, Renten, Kapital- und Zinserträge sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Nicht als Einkommen gelten Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld, Leistungen aus der Pflegeversicherung und Grundrenten aus dem Bundesversorgungsgesetz.

Von den Bruttoeinnahmen, die für den Kinderzuschlag angerechnet werden, zieht die Familienkasse folgendes ab: Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen oder angemessenen Versiche-

rungen (freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung, private Haftpflicht-, Hausrat- oder Gebäudeversicherung), Beiträge zur Riester-Rente, Werbungskosten, ein pauschalierter Freibetrag für Erwerbstätige.

Ändert sich das Einkommen, so muss dies der Arbeitsagentur unverzüglich mitgeteilt werden.

11.3 EINKOMMENSGRENZEN

Bei den Einkommensgrenzen kommt man ohne Taschenrechner und gute Nerven nicht weit. Wer einen Kinderzuschlag beantragt, darf nämlich weder zu viel noch zu wenig verdienen.

Die Mindesteinkommensgrenze ist die Summe aus

- a) der Regelleistungen und des Mehrbedarfs
- b) den Kosten für Unterkunft und Heizung

zu a) siehe ausführliche Beschreibung im Kapitel 4 zu ALG II

zu b) von den Kosten für Unterkunft und Heizung werden unterschiedliche Prozentsätze berücksichtigt

HÖCHSTEINKOMMENS-GRENZE

Eltern haben keinen Anspruch auf Kinderzuschlag mehr, wenn ihr Einkommen das nach obiger Tabelle errechneten Mindesteinkommen plus die Summe des Gesamtkinderzuschlags überschreitet.

| <i>Anzahl der Kinder</i> | <i>Wohnanteil eines alleinstehenden Elternteils</i> | <i>Wohnanteil eines Elternpaares</i> |
|--------------------------|---|--------------------------------------|
| 1 | 75,90 % | 83,11 % |
| 2 | 61,16 % | 71,10 % |
| 3 | 51,21 % | 62,12 % |
| 4 | 44,05 % | 55,15 % |
| 5 | 38,65 % | 49,59 % |

Rechenbeispiel

eine Familie mit zwei Kindern, Miete von 600 Euro (alte Bundesländer)

| | |
|--|---------------|
| Grundbedarf Ehepaar | 646 □ |
| + Wohnbedarf der Eltern (71,10 % der Miete) | 427 □ |
| = Gesamtbedarf der Eltern | 1073 □ |
| = Mindesteinkommensgrenze | |
| + 2 x Kinderzuschlag | 280 □ |
| = Höchsteinkommensgrenze | 1353 □ |

Damit die Eltern den Kinderzuschlag erhalten können, muss ihr monatliches Bruttoeinkommen also mindestens 900 Euro, aber höchstens 1353 Euro betragen.

11.4 HÖHE DES KINDERZUSCHLAGS

Der Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind maximal 140 Euro im Monat. Bei mehreren minderjährigen Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. Die tatsächliche Höhe errechnet sich anhand von Einkommenshöchstgrenzen wie folgt:

Die Kinderzuschläge für jedes einzelne Kind werden berechnet, das heißt vom Höchstbetrag in Höhe von 140 Euro wird das Einkommen der Kinder, beispielsweise Unterhalt, abgezogen.

Dann werden die Kinderzuschläge zum Gesamtkinderzuschlag zusammengezählt.

Im nächsten Schritt wird das Einkommen der Eltern aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit betrachtet. Ist es genauso hoch, wie das für dieses Elternpaar ausgerechnete Mindesteinkommen, so wird der volle Kinderzuschlag gezahlt. Übersteigt jedoch das Einkommen die Mindesteinkommensgrenze, so werden pro volle zehn Euro über der Grenze stufenweise jeweils sieben Euro vom Gesamtkinderzuschlag abgezogen. Das passiert so lange, bis die Höchsteinkommensgrenze erreicht ist.

Also Mindesteinkommensgrenze plus 140 Euro bei einem Kind, 280 Euro bei zwei Kindern und so weiter. Andere Einkünfte, wie zum Beispiel Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Vermögen, werden dagegen vollständig abgezogen.

Wahrlich kompliziert!

11.5 ANTRAGSTELLUNG

Der Kinderzuschlag wird wie das Kindergeld von der Familienkasse gezahlt, in Köln:

Agentur für Arbeit

Familienkasse

50606 Köln

Dienstgebäude

Luxemburger Straße 121

50939 Köln

Wer den Antrag ausfüllt, muss sich auf viele Seiten Formulare einstellen. Die Antragsformulare gibt es auch im Internet auf der Seite der Agentur für Arbeit. Einkommen und Vermögen sind grundsätzlich durch entsprechende Nachweise zu belegen, die der Antrag aufführt.

Alle Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Leistung auswirken können, müssen der Familienkasse unverzüglich mitgeteilt werden. Solche Fälle treten beispielsweise ein, wenn ein minderjähriges Kind erstmals Einkommen oder Vermögen erzielt oder wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Familienmitgliedes ändern. Wer die Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilt, muss den zu Unrecht erhaltenen Kinderzuschlag zurückzahlen.

12. KRANKENVERSICHERUNG

Grundsätzlich müssen alle Studierenden krankenversichert sein. Ob über die Familienversicherung oder selbst-, freiwillig- oder pflichtversichert, hängt von den persönlichen Verhältnissen jeder bzw. jedes Einzelnen ab.

12.1 FAMILIENVERSICHERUNG

Familienversichert und damit beitragsfrei sind Kinder und EhepartnerInnen von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
- nicht vorrangig versicherungspflichtig sind (insbesondere als ArbeitnehmerInnen),
- nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind,
- kein Gesamteinkommen haben, das monatlich 345 Euro überschreitet (BAföG wird bei der Berechnung des Einkommens nicht mit angerechnet).

Die Familienversicherung endet bei Studierenden (als »Kind«) in der Regel mit Vollendung des 25. Lebensjahres, danach müssen sie in die studentische Pflichtversicherung wechseln.

Verheiratete Studierende sind familienversichert, wenn deren EhepartnerIn Mitglied der Krankenversicherung ist. Studieren beide, wird eine bzw. einer von ihnen in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert und die bzw. der andere familienmitversichert. Diese Familienversicherung über EhepartnerIn ist an keine Altersgrenze gebunden.

Alleinerziehende Studierende müssen sich in der Regel selbst versichern, das Kind wird dann beitragsfrei mitversichert.

12.2 PFLICHTVERSICHERUNG

Alle Studierenden, die keinen Anspruch mehr auf Familienversicherung haben, müssen sich bei einer Krankenkasse ihrer Wahl pflichtversichern lassen. Dabei sind die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenkassen durch das Gesundheitsreformgesetz einheitlich und betragen 64,77 Euro pro Monat und 13,13 Euro Pflegeversicherung.

Die Pflichtversicherung endet mit dem 30. Lebensjahr bzw. nach Abschluss des 14. Fachsemesters, danach kommt die bzw. der Studierende in die Gruppe der »Freiwilligversicherten«. Dort sind die Beiträge erheblich höher als in der studentischen Versicherung.

Im Versicherungsschutz ist kein Krankengeld enthalten.

Der Status der Pflichtversicherung kann jedoch für die nachfolgenden Fälle über die oben genannten Grenzen hinaus verlängert werden, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe und/oder
- der Erwerb der Zulassungsvoraussetzung (Fachabitur/Abitur) auf dem zweiten Bildungsweg
- die Überschreitung der Altersgrenze oder die längere Fachstudienzeit rechtfertigt.

Auf jeden Fall sollte nach Überschreitung der Grenzen mit der Krankenkasse über die Verlän-

gerung der Pflichtversicherung verhandelt werden.

12.3 FREIWILLIGE VERSICHERUNG

Die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse besteht immer dann, wenn eine Pflichtversicherung endet. Bei Studierenden bietet sich dies nach Auslaufen der studentischen Pflichtversicherung an (nach Überschreiten der Fachsemester- oder Altersgrenze). Die Beantragung der freiwilligen Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Ende der Pflichtversicherung erfolgen.

Wer eine freiwillige Versicherung anstrebt, muss Vorversicherungszeiten nachweisen: Entweder muss vor dem Ende der Pflichtversicherung mindestens ein Jahr ununterbrochen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden haben oder mindestens zwei Jahre (auch mit Unterbrechungen) innerhalb der letzten fünf Jahre.

Der Grundtarif unterscheidet sich je nach Beitragssatz der Krankenkasse und liegt in der Regel um die 130 Euro (inkl. Pflegeversicherung). Die genauen Tarife erfährt Ihr bei den Krankenkassen. Für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten nach Erlöschen der studentischen Pflichtversicherung gibt es bei manchen Krankenkassen in der freiwilligen Versicherung einen »Absolvententarif«, der niedriger liegt (ca 110 Euro).

Es lohnt sich auf jeden Fall, die Tarife der Kassen zu vergleichen, da diese sehr unterschiedlich sind.

12.4 BEFREIUNG VON DER ZUZAHLUNG

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren brauchen für Medikamente, Heil- und Hilfsmittel keine Zuzahlung zu leisten (mit Ausnahme von Fahrtkosten und Kieferorthopädie). Auch die Praxisgebühr entfällt.

Die Zuzahlung für Erwachsene liegt bei 2 % des gesamten Jahresbruttoeinkommens des Familienhaushaltes (1 % bei chronisch Kranken).

Zu den Bruttoeinnahmen gehören u. a. Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen, BAföG, Arbeitslosengeld, ALG II, Renten, Sozialhilfe.

Kindergeld gilt nicht als Einkommen.

Für Familienangehörige gibt es zusätzliche Freibeträge.

Alle Zuzahlungen müssen quittiert werden und mit Namen, Geburtsdatum und Bezeichnung der Leistung (z. B. Name des Medikaments), Betrag, Zuzahlungsbetrag, Ausgabedatum sowie Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers versehen werden.

12.5 LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN KRANKENKASSEN

Im Folgenden sind einige Leistungen aufgeführt, die Schwangerschaft und Elternschaft betreffen. Ausführliche Informationen über alle Leistungen sind bei den jeweiligen Krankenkassen zu bekommen.

12.5.1 MUTTERSCHAFTSLEISTUNGEN

Auf folgende Leistungen haben Schwangere einen Anspruch:

- Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung
- Hebammenhilfe (freie Wahl)
- Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln
- Stationäre Entbindung, Krankentransport
- Mutterschaftsgeld
- gegebenenfalls häusliche Pflege/Haushaltshilfe

12.5.2 FREISTELLUNG VON DER ARBEIT BEI ERKRANKUNG EINES KINDES

Wenn das Kind krank ist, drängt sich – je nach Alter des Kindes – die Frage der Betreuung auf. Bei kleineren Kindern und/oder einer schwereren Erkrankung wird die Mutter oder der Vater selbst die Betreuung übernehmen wollen.

Bei einem Kind unter acht Jahren muss der Arbeitgeber den betreuenden Elternteil bis zu einem Zeitraum von fünf Tagen freistellen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich unbezahlt vom Arbeitgeber freistellen zu lassen. Die Krankenkasse zahlt dann in dieser Zeit Krankengeld.

Voraussetzung für die Freistellung ist:

- das Kind ist noch keine zwölf Jahre alt
- die Betreuung ist aus ärztlicher Sicht erforderlich
- über die Krankheit wird ein ärztliches Zeugnis vorgelegt
- im Haushalt lebt keine andere Person, die das Kind betreuen kann

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann man sich für jedes Kind unbezahlt bis zu zehn Arbeitstage im Jahr, als Alleinerziehende 20 Arbeitstage im Jahr freistellen lassen. Bei mehreren Kindern kann man für höchstens 25 Arbeitstage, als Al-

leinerziehende für höchstens 50 Arbeitstage im Jahr unbezahlte Freistellung verlangen.

12.5.3 ERKRANKUNG DES VERSORGENDEN ELTERNTEILS

Wenn mindestens ein Kind unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt versorgt werden muss, kann bei Erkrankung des versorgenden Elternteils eine Haushaltshilfe beantragt werden. Voraussetzung ist, dass niemand sonst im Haushalt das Kind versorgen kann.

Für die Haushaltshilfe beträgt die Zuzahlung 10 % der täglichen Gesamtkosten – mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro pro Kalendertag. Bei Haushaltshilfen im Rahmen von Schwangerschaft und Entbindung ist keine Zuzahlung zu leisten.

12.5.4 MUTTER-KIND-KUR

*Caritasverband für die Stadt Kölner
Bartholomäus-Schink-Str. 6
50825 Köln
Tel. 0221 / 95 570 222*

Abstand gewinnen, aufatmen, Kraft für den Alltag tanken

Du fühlst dich erschöpft, mutlos oder krank? Dir fehlt immer häufiger die Kraft, den Alltag zu bewältigen? Dann geht es Dir wie vielen anderen Müttern, die unter Dauerbelastung und Alltagsstress stehen.

Du brauchst Zeit für Dich selbst.

Mutter-Kind-Kuren bieten für Frauen, die krank, erschöpft oder in ihrer Gesundheit gefährdet sind,

eine besondere Chance. Frei von familiären Verpflichtungen können sie sich in einer Kur einem ganzheitlichen und frauenspezifischen Gesundheitsprogramm widmen. Ihre Kinder werden in altersentsprechenden Gruppen pädagogisch betreut und gegebenenfalls je nach Krankheitsbild auch medizinisch versorgt.

Eine solche Vorsorgemaßnahme enthält ein umfassendes Gesundheitsprogramm in dem physische, psychische und soziale Bereiche integriert sind: Die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit von Mutter und Kind werden gestärkt. Zusammenhänge zwischen Mutter- und Kind-Gesundheit können erkannt und bearbeitet werden. Frauen, die in belastenden Lebensumständen (Pflege Angehöriger, Alleinerziehende, Behinderung eines Kindes, Ausbildung, Studium etc.) stehen, entwickeln unter fachlicher Anleitung gesundheitsfördernde Strategien, die weit über die Kur hinausgehen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist der Austausch mit anderen Frauen in ähnlichen Lebenssituationen. Musik, Tanz, kreatives Gestalten – Freizeitangebote, für die zu Hause die Zeit fehlen, werden angeboten.

Was kann mir eine Mutter-Kind-Kur bringen? Wie beantrage ich eine Kur und was brauche ich dazu? Wer zahlt? Was geschieht in einer Mutter-Kind-Kur? In welches Kurhaus kann ich fahren? Bei all diesen Fragen und individuellem Beratungsbedarf bieten Beratungsstellen kostenfrei Unterstützung an.

Sollte der Kurantrag abgelehnt werden, ist das kein Grund sich entmutigen zu lassen. In diesem Fall hilft die Beratungsstelle dabei, Widerspruch einzulegen und mit der Krankenkasse zu verhandeln.

Eine Kur ist ein guter Anfang, für eine optimistische, gesundheitsbewusste Zukunft. Für die Zeit nach der Kur gibt es spezielle Angebote in Form von Kurnachtreffen.

13. WEITERE FINANZIELLE HILFEN/ ERMÄSSIGUNGEN

13.1 BUNDESSTIFTUNG »MUTTER UND KIND – SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS«

Diese gesetzlich verankerte Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« stellt finanzielle Mittel für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen zur Verfügung. Ziel ist, diesen Frauen die Fortsetzung der Schwangerschaft durch Bereitstellen dieser Mittel zu erleichtern bzw. Schwangerschaftsabbrüche zu verhindern.

In der Regel können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zur 18. Schwangerschaftswoche eingereicht wurden.

Über die Stiftung können einmalige finanzielle Hilfen für Aufwendungen, die durch Schwangerschaft, Geburt sowie Erziehung und Pflege eines Kindes entstehen, beantragt werden. Dazu gehören zum Beispiel Schwangerschaftsbekleidung, Säuglingserstaussattung, notwendige Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte.

Die Antragstellung erfolgt immer im Rahmen einer umfassenden Beratung, wobei die Antragstellerin auch bei der Durchsetzung ihrer vorrangigen gesetzlichen Ansprüche unterstützt wird, zum Beispiel um Hilfe zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen (Sozialhilfe oder wirtschaftliche Jugendhilfe), Wohngeld, Arbeitslosengeld und -hilfe, Kinder- und Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld etc. zu erlangen.

Voraussetzung ist, dass Hilfe durch andere Sozialleistungen wie zum Beispiel Sozialhilfe nicht (rechtzeitig) möglich ist oder nicht ausreicht.

Das Fortsetzen einer Ausbildung wird von der Stiftung besonders gefördert.

Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder bestimmte Höhe der Leistungen. Die Beratungsstellen bekommen Anfang des Jahres eine bestimmte Summe in ihren »Stiftungstopf« und entscheiden dann, je nach verbliebener Summe und finanzieller Notlage, wie viel die Antragstellerin bekommt. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Überprüfung des Einkommens.

Dabei zählt das Nettoeinkommen, Arbeitslosengeld, ALG II, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Wohngeld. Das Elterngeld wird nicht angerechnet.

Folgende Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden:

- 1.565 □ brutto für eine alleinlebende Frau ohne Kinder
- 2.257 □ Brutto für ein Paar ohne Kinder
- 2.777 □ Brutto für ein Paar mit 1 Kind unter 14
- 3.297 □ Brutto für ein Paar mit 2 Kindern unter 14

Berücksichtigt werden alle Einkünfte, bei der Antragstellerin vor Beginn des Mutterschutzes

Folgende Unterlagen müssen zur Antragstellung mitgebracht werden:

- Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen, Unterhaltszahlungen, Arbeitslosengeld, BAföG, Stipendien, Wohngeld, Renten) der letzten sechs Monate im Original und eine Kopie;
- Nachweis der kompletten Ausgaben eines Monats dazu gehören Miete, Nebenkosten, Strom, Versicherungen, Darlehen, Schulden und anderes;
- Personalausweise und Pässe;

- Mutterpass, auch eine Kopie der Seite mit dem Namen der Schwangeren und der Seite mit dem voraussichtlichen Entbindungstermin;

- Studierendenausweise;

- Wohnberechtigungsscheine, eventuelle Räumungsklagen, Kündigungsschreiben oder dergleichen mehr solltet Ihr ebenfalls mitbringen;

Mittel aus der Stiftung dürfen nicht auf Sozialhilfe, ALG II, Kindergeld, Wohngeld und andere Sozialleistungen angerechnet werden.

Ein Antrag an die Bundesstiftung darf nur bei einer Beratungsstelle gestellt werden.

Beratungsstellen in Köln

Gesundheitsamt Köln

Neumarkt 15 – 21

50667 Köln

0221 / 221–24 779

SKF-Esperanza

Hansaring 20

50670 Köln

0221 / 240 73 94

Evangelische Beratungsstelle

Tunisstraße 3

0221 / 257 74 61

Donum Vitae

Heumarkt 54

50667 Köln

0221 / 27 26 13

13.2 KÖLN-PASS

Seit dem 1. Januar 2007 gibt es wieder den Köln-Pass. Kölnerinnen und Kölner erhalten damit Vergünstigungen bei zahlreichen städtischen und stadtnahen Einrichtungen.

Wer bekommt automatisch den Köln-Pass?

Automatisch erhaltet Ihr den Köln-Pass, wenn Ihr einem der folgenden Personenkreise angehört

- Ihr erhaltet laufende Leistungen der Sozialhilfe, also Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung.
- Ihr erhaltet laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Ihr erhaltet laufende Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz.

In diesen Fällen braucht Ihr keinen gesonderten Antrag zu stellen. Der Köln-Pass wird automatisch ausgestellt und zugeschickt.

Den Köln-Pass könnt Ihr auf Antrag erhalten, wenn Ihr zu einem der folgenden berechtigten Personenkreise gehört:

- Ihr erhaltet ALG II.
- Ihr bezieht Wohngeld.
- Ihr bekommt den Kinderzuschlag von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.
- Ihr habt ein geringes Erwerbs- oder Renteneinkommen, das nur maximal zehn Prozent über der Sozialhilfe oder dem ALG II liegt.

Wenn Ihr Euch nicht sicher seid, dass dies für Euch zutrifft, solltet Ihr dennoch einen Antrag stellen.

Den Antrag findet Ihr unter www.stadt-koeln.de – Bürgerservice – soziale Hilfen.

Beigefügt werden müssen die Nachweise über das Einkommen, Kindergeld, Unterhalt.

Den Antrag sendet Ihr an:

Stadt Köln

Amt für Soziales und Senioren, Köln-Pass

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln

Ihr müsst nicht persönlich vorsprechen!

Vergünstigungen gibt es u. a. für die KVB, Köln-Bäder, Museen, VHS, Stadtbücherei, Oper und Schauspielhaus, Philharmonie, Kölner Zoo.

13.3 HILFSFONDS DES KÖLNER STUDENTENWERKS FÜR AKUTE NOTLAGEN

Wenn durch unverschuldete finanzielle Schwierigkeiten der Studienablauf gefährdet ist, kann ein zinsloses Darlehen beantragt werden.

Zur Beseitigung einer akuten Notlage, wie zum Beispiel Verlust durch Diebstahl oder Brand, kann ein Zuschuss beantragt werden. Eine Bürgschaft muss beigebracht werden.

Voraussetzung ist die besondere Bedürftigkeit der bzw. des Studierenden, wenn:

- sie bzw. er sich aus eigener Kraft nicht ausreichend finanzieren kann und
- keine ausreichende Unterstützungsleistung von den Eltern erhält und
- keine sonstigen Unterstützungsleistungen in

ausreichendem Umfang erhält oder über eigenes verwertbares Vermögen in ausreichendem Maße verfügt.

Als ausreichend wird der jeweilig aktuelle BAföG-Höchstsatz plus 20 % angesehen. Kindergeld gilt nicht als Einkommen.

Genauere Informationen über den Hilfsfond gibt es bei:

Psychosoziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerkes

Frau Teppe

Tel. 0221 / 94 265–122

13.4 DARLEHEN AUS DER DARLEHENSKASSE (DAKA)

Sind alle Möglichkeiten des BAföG ausgeschöpft worden und die Studienabschlussphase hat begonnen, so besteht noch die Möglichkeit, ein Darlehen aus der Darlehenskasse (DaKa) vom Studentenwerk zu beantragen.

Voraussetzungen:

- an einer staatlichen Hochschule in NRW eingeschrieben sein
- bei der Sicherung des Lebensunterhalts auf Finanzhilfe angewiesen sein
- eine Bürgin bzw. einen Bürgen stellen
- die Studienabschlussphase erreicht haben

Alter und Semesterzahl spielen bei der Darlehensvergabe eine nachgeordnete Rolle. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

Antragstellung:

Kölner Studentenwerk

Universitätsstraße 16

50937 Köln

Tel. 0221 / 94 265–147

Info unter www.daka-nrw.de, www.kstw.de

Der Antragstellung geht ein Beratungsgespräch mit dem/der DAKA-SachbearbeiterIn des Studentenwerks voraus, um die Einzelheiten des gewünschten Darlehens zu klären.

Dem Antrag sind eine Immatrikulationsbescheinigung und ein schriftlicher Einkommensnachweis beizufügen.

Im Normalfall liegen zwischen dem ersten Kontakt mit dem/der DAKA-SachbearbeiterIn im Studentenwerk und der ersten Auszahlung durch die DAKA-Geschäftsstelle etwa drei Wochen. Der Zeitpunkt der Darlehensauszahlung hängt entscheidend davon ab, dass die vollständigen Antragsunterlagen zügig vorgelegt werden.

Die DAKA vergibt Studienabschlussdarlehen in einem Gesamtwert bis zu 7.500 Euro pro Studierender bzw. Studierendem, in Sonderfällen bis zu 12.500 Euro.

Studienabschlussdarlehen werden üblicherweise in Monatsraten ausgezahlt, die Förderrate kann bis zu 1.000 Euro monatlich betragen.

Das DAKA wird maximal 18 Monate gezahlt.

Zur Deckung der DAKA-Eigenkosten wird ein einmaliger Betrag von fünf Prozent der gesamten Darlehenssumme einbehalten.

13.5 BILDUNGSKREDIT

Die Bundesregierung bietet SchülerInnen und Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF – www.bmbf.de) in Anspruch zu nehmen.

Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der Eltern. Hier wird für SchülerInnen und Studierende, die häufig keine Sicherheiten stellen können, ein Angebot geschaffen, das bisher auf dem Kapitalmarkt nicht verfügbar ist.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200 Euro bewilligt werden.

Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich von Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites.

Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bildungskredites vorliegen. Gegebenenfalls werden dann ein Bewilligungsbescheid und eine Bundesgarantie (Bürgschaft) erteilt. Diesem Bescheid wird ein

verbindliches Vertragsangebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beigelegt.

Den Abschluss des Kreditvertrages, die Auszahlung der Raten und grundsätzlich auch die Rückforderung übernimmt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de). Im Falle der Inanspruchnahme der Bundesgarantie erfolgt die Rückforderung durch das Bundesverwaltungsamt.

Bildungskredit Hotline

Tel. 01888 358-4492

Fax 01888 358-4850

13.6 MENSA-FREITISCHMARKEN

Studierende in besonderen Notlagen können Mensa-Freitischmarken erhalten. Studierende der Fachhochschule erhalten sie über den ASTA (Deutz und Südstadt).

13.7 RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHRENFREIUNG

Wenn Ihr ein Rundfunkgerät (Radio oder Fernseher) zum Empfang bereit haltet, müsst Ihr Rundfunk- und Fernsehgebühren bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zahlen. »Zum Bereithalten« bedeutet nicht unbedingt, dass sie genutzt werden. Es reicht ein solches Gerät zu besitzen, um formal gesehen zahlen zu müssen. Aber am besten weiterlesen...

Grundsätzlich kann eine Befreiung immer erst für den folgenden Monat ausgesprochen werden. Wenn Ihr Euch mit der Befreiung auch erstmalig bei der GEZ anmeldet (das ist zwangsweise so), solltet Ihr angeben, dass Ihr erst im nächsten Monat einen Fernseher/ein Radio haben werdet.

Also erst dann den Fernseher/das Radio kaufen oder von den Eltern zu Euch bringen. Sonst müsstet Ihr nämlich für den Monat, in dem Ihr die Befreiung stellt, zahlen.

BAföG-EmpfängerInnen, die nicht bei den Eltern wohnen, können sich grundsätzlich von den Rundfunkgebühren befreien lassen – unabhängig von ihrem sonstigen Einkommen (ist dieses zu hoch, würde es auch kein BAföG geben).

Für Studierende, die kein BAföG (mehr) erhalten, wird es dagegen praktisch unmöglich eine Befreiung zu erhalten. Wer nicht unter die ausdrücklich genannten Gruppen fällt (Studierende sind eben nicht genannt – nur BAföG-EmpfängerInnen!), kann nur in einem »besonderen Härtefall« eine Befreiung bekommen. Laut Auskunft der GEZ-Befreiungs-Hotline fällt hierunter NICHT geringes Einkommen – es müssten noch weitere besondere Härten dazukommen. Es bleibt nur, die Gebühren zu zahlen oder sich ganz abzumelden und den Fernseher zu verkaufen/entsorgen.

StipendiatInnen, die (von einem Büchergeld-Zuschuss abgesehen) praktisch nach BAföG-Kriterien gefördert werden und nur wegen des Stipendiums kein BAföG bekommen können, sollten bei der GEZ einen Härtefallantrag stellen mit Nachweis Ihres Stipendiums sowie Hinweis auf § 2 Abs. 6 BAföG. Zurzeit stellt sich die GEZ allerdings auf den Standpunkt, dass für StipendiatInnen keine Befreiung möglich sei. Vielleicht lässt sich das aber doch noch ändern.

Antragstellung

Die zuständige Behörde, die seit 1. April 2005 über die Anträge entscheidet, ist die GEZ. Man kann den Antrag direkt per Post bei der GEZ stel-

len, muss dann aber eine beglaubigte Kopie des BAföG-Bescheids beilegen (oder das BAföG-Amt auf dem Befreiungs-Antrag bestätigen lassen, dass die normale Kopie mit dem Original übereinstimmt). Es empfiehlt sich darüber hinaus, den Antrag per Einschreiben einzusenden.

Es gibt auch eine weitere Möglichkeit (die mehr Zeit kostet, dann hat man aber einen Beweis, dass man den Antrag abgegeben hat, ohne Einschreibe-Gebühren zahlen zu müssen): Man kann auch in Zukunft zum Sozialamt gehen – so die Auskunft der GEZ-Hotline. Es genügt dann die Vorlage des Original-BAföG-Bescheids, den man aber wieder mitnehmen kann, da die GEZ der Bestätigung des Sozialamtes vertraut.

Achtung: *Ein Antrag auf GEZ-Befreiung muss regelmäßig erneuert werden! (Gültigkeit steht auf der Durchschrift des Antrags)*

13.8 TELEKOM-SOZIALTARIF

Den Telekom-Sozialtarif bekommt Ihr, wenn Ihr BAföG erhaltet. Es genügt also, den BAföG-Bescheid vorzulegen. Vorsicht ist jedoch bei WGs geboten! Man sollte alleinige Anschlussinhaberin bzw. alleiniger Anschlussinhaber sein, damit es problemlos eine Vergünstigung geben kann.

Man bekommt nicht etwa die Anschluss-Gebühren, sondern lediglich Gesprächsgebühren von 6,94 Euro im Monat erlassen. Es spielt dabei keine Rolle, ob es ein ISDN- oder Analog-Anschluss ist, die Gutschrift ist in beiden Fällen gleich. Telefoniert man für weniger als 6,94 Euro im Monat oder über andere Anbieter als die Telekom, verfällt die Gutschrift.

13.9 SEMESTERTICKET-RÜCKERSTATTUNG

13.9.1 GENERALKLAUSEL

Alle Studierenden, die unter folgende Befreiungstatbestände fallen, haben einen Anspruch auf Rückerstattung der SemesterTicket-Beiträge, das Ticket wird dann entwertet:

- Studierende, die ein Pflicht-Auslandssemester bzw. ein Pflicht-Praktikum außerhalb NRWs machen (der Antrag ist vorab im Studienbüro zu stellen)

bei folgenden Rückerstattungsgründen ist der Antrag im AStA zu stellen:

- Studierende, die sich nach der Rückmeldung exmatrikuliert haben,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden

Folgende Studierende können im Studienbüro eine generelle Befreiung beantragen:

- schwerbehinderte Studierende, die bereits mit ihrem Ausweis unentgeltlich die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen,
- schwerbehinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

13.9.2 SOZIALE HÄRTEFÄLLE

Studierende, die aufgrund geringen Einkommens nicht in der Lage sind, diese Beiträge aufzubringen, können die Ticketbeiträge zurückerstattet

bekommen und dennoch die Tickets behalten. Hier gilt eine Einkommensgrenze von 80 % des BAföG-Höchstsatzes von 585 Euro.

Zur Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- aktuelle Studienbescheinigung
- BAföG-Bescheid oder Ablehnung
- Einkommensnachweise
- Mietvertrag
- letzte Kontoauszüge

im AStA oder im Internet sind Vordrucke erhältlich:

AStA der Fachhochschule Köln

Betzdorfer Str. 2

50679 Köln

www.asta.fh-koeln.de

Infos zu den Tickets:

0221 / 98 167-0

IWZ: Mo 11.00 – 14.00 Uhr

GWZ: Di – Do 10.00 – 12.30 Uhr und

13.30 – 15.00 Uhr

Die Frist zur Antragstellung (Generalklausel und Soziale Härte) endet im Sommersemester am 31. Mai und im Wintersemester am 30. November.

Übrigens: Mit dem regionalen SemesterTicket (innerhalb des VRS) können beliebig viele Kinder unter sechs Jahren mitgenommen werden.

13.10 MÖBELBÖRSEN, KLEIDERKAMMERN UND LEBENSMITTELVERGABEN

13.10.1 ST. THEODOR IN KÖLN-VINGST

Die katholische Kirchengemeinde St. Theodor bietet für Bedürftige eine Kleiderkammer und eine Lebensmittelvergabe an. Nehmt Nachweise über Euer Einkommen mit.

St. Theodor

Burgstr. 42

51103 Köln

Tel. 0221 / 71 933 130

www.hoevi.de

Lebensmittelvergabe

Di 14.00 – 18.00 Uhr

Kleiderkammer

Mi 15.30 – 17.30 Uhr

Diakoniehaus Salierring

Salierring 19

Tel. 0221 / 276 970-0

Kleiderkammer

Di und Fr. 9.30 – 11.30

14. WOHNEN

14.1 WOHNHEIME DES KÖLNER STUDENTENWERKES

Das Kölner Studentenwerk verfügt über 86 Wohnhäuser mit ca. 4.600 Plätzen.

Verschiedene Wohnungen sind auch für Studierende mit Kind geeignet.

Wohnen kann hier wer an einer der Kölner Hochschulen studiert. Pauschale Warmmieten garantieren eine nachzahlungsfreie Wohnzeit.

Etwa die Hälfte der Zimmer und Wohnungen können selbst eingerichtet werden, die anderen sind bereits möbliert. Zur Standardausstattung gehören komplett eingerichtete Küchen, sowie Wasch- und Trockenräume. Viele Wohnhäuser bieten darüber hinaus Fahrradkeller, Kabelanschluss/SAT TV, Internetzugang und Partyräume. Alle wichtigen Infos zur Bewerbung für einen Wohnhausplatz und zum Wohnen beim Kölner Studentenwerk findet Ihr unter www.kstw.de. Eine Übersicht aller Häuser gibt's unter »Wohnhäuser«. Von dort aus gibt es Links zu den einzelnen Häusern mit ausführlichen Infos, Grundrissen und Innenansichten. Über die Kriteriensuche könnt Ihr die Häuser herausuchen, die für Euch interessant sind. Anschließend könnt Ihr Euch online bewerben.

Allerdings sind die Wohnheimplätze sehr begehrt und so gibt es eine lange Warteliste. Dennoch kann nur empfohlen werden, sich zu bewerben und eventuell einen Dringlichkeitsantrag zu stellen.

Studentisches Wohnen

Vermietung und Verwaltung

Universitätsstraße 16, 2. Etage

50937 Köln

Tel. 0221 / 94 265-218 bis -222 und -226

Sprechstunden:

Mo – Do 10 – 13 Uhr und 14 – 15 Uhr

Fr 10 – 12 Uhr

Telefonsprechstunden:

Mo – Fr 8 – 10 Uhr

14.2 WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN (WBS)

Eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung darf nur beziehen, wer über eine Bescheinigung über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau – den Wohnberechtigungsschein »WBS« verfügt. Dabei darf die in der Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße nicht überschritten werden.

Den einkommensabhängigen WBS kann jede Person für sich und ihre Familie, PartnerIn einer eingetragenen Lebensgemeinschaft oder sonstige auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft beantragen. Voraussetzung für die Erteilung eines WBS ist, dass die Personen

- sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten,
- mit einer mindestens einjährigen Aufenthaltserlaubnis für AusländerInnen,
- rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz und selbständigen Haushalt als Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu begründen,

- deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen (siehe unten) nicht übersteigen.

Der WBS wird jeweils für die Dauer eines Jahres erteilt.

Einkommensgrenzen (Brutto)

| | |
|---|-------------|
| ein Erwachsener | 17.000 Euro |
| zwei Erwachsene | 20.500 Euro |
| ein Erwachsener und ein Kind unter 18 Jahren | 21.100 Euro |

Haushalte mit mehr als zwei Personen

Hier gibt es den Grundbetrag für zwei Personen, egal, ob für zwei Erwachsene oder für einen Erwachsenen und ein Kind unter 18 Jahren. Für jede weitere Person gibt es einen Mehrbetrag. Ist diese weitere Person ein Kind unter 18 Jahren, erhöht sich der Mehrbetrag noch einmal.

| | |
|--|-------------|
| Zwei Personen | 20.500 Euro |
| Mehrbetrag je Person | 4.700 Euro |
| Mehrbetragszuschlag für Kind unter 18 Jahre | 600 Euro |

Der WBS berechtigt den Bezug einer Sozialwohnung für

| | |
|------------|-----------------------|
| 1 Person | 1 Wohnraum oder 45 m |
| 2 Personen | 2 Wohnräume oder 60 m |
| 3 Personen | 3 Wohnräume oder 75 m |
| 4 Personen | 4 Wohnräume oder 90 m |

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.600 Euro und die angemessene Wohnungsgröße um 15 m² oder einen Raum.

Studierende, die in einer WG leben, können aber ihre WBS nicht zusammenlegen.

Wer einen WBS hat, kann versuchen, über die Wohnungsvermittlungsstelle eine Wohnung zu bekommen, oder auch selbst auf die Suche gehen.

Die Informationsblätter und Anträge zum WBS werden nicht verschickt, sie müssen abgeholt werden, sie sind aber auch im Internet verfügbar. www.stadt-koeln.de/bol/wohnen

Für den WBS werden je nach Einkommen zwischen 7,50 und 10 Euro Gebühren erhoben.

Wohnungsvermittlung/Wohnberechtigung

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln

Tel. 0221 / 221-24 981

Mo, Di, Do 8.00 – 12.00 Uhr

Do 14.00 – 15.30 Uhr

Antragstellung:

Postfach 10 35 64

50475 Köln

Zur Antragstellung wird benötigt:

- Antragsformular
- Studienbescheinigung
- Einkommensbelege (zum Beispiel BAföG- oder Sozialhilfebescheid, Bescheinigung des Arbeitgebers) der letzten zwölf Monate
- gültiger Personalausweis (bei ausländischen StaatsbürgerInnen eventuell Aufenthaltsgenehmigung)

■ Mietvertrag

- bei Kindern über 16 Jahren Tätigkeitsnachweise (zum Beispiel Schul- oder Ausbildungsbescheinigung)

14.3 WOHNUNGSGELD

Alleinstehende Studierende erhalten Wohngeld nur, wenn ihnen BAföG »dem Grunde nach« nicht zusteht.

Das ist unter anderem der Fall, wenn zum Beispiel:

- die Altersgrenze für BAföG überschritten ist,
- die Förderungshöchstdauer überschritten ist,
- die erforderlichen Leistungen im 4. Semester nicht erbracht wurden,
- ein Fachrichtungswechsel nicht anerkannt wurde. (dazu gehört nicht die Ablehnung eines BAföG-Antrages aufgrund zu hohen Elterneinkommens)

In diesen Fällen muss ein ablehnender BAföG-Bescheid bei der Wohngeldstelle vorgelegt werden.

Dazu muss erst ein BAföG-Antrag gestellt werden. Wer die SachbearbeiterIn darüber informiert, dass nur der ablehnende Bescheid für die Wohngeldstelle benötigt wird, gibt nur das Formblatt 1 des BAföG-Antrages ab und der Bescheid kommt schneller.

Wenn in einem Studierendenhaushalt Familienmitglieder leben, denen BAföG dem Grunde nach nicht zusteht (zum Beispiel Kinder oder EhepartnerIn), ist die gesamte Familie wohngeldberechtigt.

Das gilt auch, wenn die bzw. der Studierende BAföG-Leistungen erhält.

Bei Wohngemeinschaften muss nachgewiesen werden, dass es sich um eine reine Zweckgemeinschaft handelt.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach:

- Höhe der Kaltmiete
- Einkommen des Haushalts
- Baujahr und Ausstattung der Wohnung
- Anzahl der Familienmitglieder im Haushalt

Das individuelle Wohngeld wird für zwölf Monate bewilligt, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Aufgrund der langen Bearbeitungszeit ist es ratsam, den Wiederholungsantrag zwei Monate vor Ablauf der Bewilligungsfrist zu stellen. Wohngeld wird nicht rückwirkend gezahlt.

Wohngeld wird auf der Wohngeldstelle des zuständigen Bezirksamtes gestellt (siehe Adressen), hier sind auch die Antragsformulare erhältlich.

Zur Antragstellung wird unter anderem benötigt:

- Antragsformular
- eventuell ablehnender BAföG-Bescheid
- Mietvertrag
- letzte Mietquittung
- Bescheinigung der Vermieterin bzw. des Vermieters
- Immatrikulationsbescheinigung
- Einkommensnachweise (Einkommen in Höhe des Sozialhilfesatzes muss nachgewiesen werden)
- Mutterpass bei Antrag in der Schwangerschaft (Wohngeld wird dann aber erst ab Geburt des Kindes gezahlt)

Der Darlehensanteil des BAföG wird hier nicht als Einkommen angerechnet, allerdings 40 – 60 % der Zuschüsse. Umgekehrt ist Wohngeld kein Einkommen im Sinne des BAföG.

Die Berechnung des Wohngeldes ist derart kompliziert und undurchsichtig, dass an dieser Stelle keine Angaben darüber gemacht werden können, in welchen konkreten Fällen und in welchem Umfang Wohngeld gewährt wird.

Die Wohngeldstelle befindet sich in den zuständigen Bezirksrathäusern.

15. BERATUNGSANGEBOTE AN DER FACHHOCHSCHULE

15.1 ZENTRALE STUDIENBERATUNG

Beraten in allen Fragen des Studiums.

Frau Saum, Frau Pakou

Claudiusstraße 1, Raum 41b

Tel. 0221 / 82 75–34 07, –34 80

Mo – Fr 9 – 12 und 13 – 15 Uhr

Do 13 – 19 Uhr

(nach telefonischer Vereinbarung)

E-Mail:

edith.saum@fh-koeln.de

maria.pakou@fh-koeln.de

studieninfos@fh-koeln.de

15.2 BERATUNG IN PRÜFUNGSFRAGEN

Wer Fragen zur Prüfungsordnung, zu Prüfungsabläufen, zur mündlichen Ergänzungsprüfung, zum Prüfungsausschuss oder ähnliches hat, kann sich an die Beratung in Prüfungsfragen im AStA wenden.

Susanne Redwanz

Tel. 0221 / 98 167–14

IWZ: Do 10 – 12 Uhr

15.3 STUDIENFINANZIERUNGS- UND SOZIALBERATUNG, BERATUNG »STUDIERN MIT KIND«, STUDIENGEBÜHRENBERATUNG

Berät neben BAföG-Angelegenheiten in allen Fragen rund um die finanziellen Belange von Studierenden: Job, Versicherungen, Kindergeld, Wohnen.

Stefanie Schaab

Montag nach Vereinbarung

IWZ: Di und Do 10.00 – 12.30 Uhr und

13.00 – 14.00 Uhr

GWZ: Mi 9.00 – 13.00 Uhr

15.4 BERATUNG FÜR BEHINDERTE STUDIERENDE

Frau Gödderz (für rechtliche Fragen)

Claudiusstr. 1

Tel. 0221 / 82 75–31 80

Frau Pakou (für allgemeine Fragen)

Claudiusstr. 1

Tel. 0221 / 82 75–34 80

Autonome Beratung »Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit«

Termine nach Vereinbarung

E-Mail: resbeckt@asta.fh-koeln.de

Behindertenbeauftragter der

Fachhochschule Köln

Herr Dogan

Tel. 0221 / 82 75–20 08

Fax 0221 / 82 75–31 31

15.5 BERATUNG FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

15.5.1 ASTA-BERATUNG FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

Die aktuellen Beratungszeiten in Deutz, Südstadt und Gummersbach entnehmt bitte den Aushängen. Ihr findet uns auch unter www.asta.fh-koeln.de.

15.5.2 PSYCHOSOZIALE BERATUNG FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

Rose Haferkamp

IWZ: Mi 15 – 16 Uhr

Tel. 0221 / 98 167–18

GWZ: Mi 17 – 18 Uhr

Tel. 0221 / 82 75–34 59

GM: Do 10.30 – 12.30 Uhr

Termine können auch über Tel. 0178 / 477 94 09 vereinbart werden.

Die Beratung hilft ausländischen Studierenden bei Problemen wie:

- Konzentration beim Lernen
- Nervosität in Prüfungen
- Organisation des Lebens
- schwierige Entscheidungen
- Konflikte mit Menschen
- Studien- und Berufswahl

15.6 HOCHSCHULGEMEINDEN

Die katholischen und evangelischen Hochschulgemeinden beraten bei persönlichen Problemen mit dem Studium oder dem Leben in Deutsch-

land, bei finanziellen Schwierigkeiten und ausländerrechtlichen Fragen. Darüber hinaus organisieren sie internationale Treffen, Länderabende, Arbeitsgruppen und mehr.

ESG/KHG Café FreiRaum in der Fachhochschule (Deutz)

*Pause machen – Atem holen – Reden
im Mensatrakt der Fachhochschule (Raum 204,
links neben dem Durchgang zum AStA)*

ESG-Köln

Helga Wicherath/Claudia Oberste-Ufer

Bachemer Straße 27

50931 Köln-Lindenthal

Tel. 0221 / 94 05 22–0

Fax 0221 / 94 05 22–22

www.esgkoeln.de

Mo – Fr 10.00 – 13.00 Uhr und

Di und Mi 14.00 – 16.00 Uhr

Zeit für Gespräche, Beratung, Seelsorge

*Ulrike Behnenburg, Dipl. Sozialpädagogin
zuständig für Fachhochschulen und die Beratung
ausländischer Studierender*

IWZ, Mensatrakt, Raum 222

Tel: (0221) 82 75 - 21 63

E-Mail: Ulrike.Behnenburg@fh-koeln.de

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Tel: (0221) 94 05 22 - 0

KHG Köln

Ursula Weichert/Lieselotte Greßer

Berrenrather Straße 127

50937 Köln-Sülz

Tel. 0221 / 47 692–0

Fax 0221 / 47 692–21

www.kghkoeln.de

Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

15.7 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE

*Gabriele Drechsel
Ubierring 40, Raum 246
50678 Köln
Tel. 0221 / 82 75–34 55*

Hilfe und Beratung bei sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz oder im Studium.

15.8 AUTONOMES FRAUEN- UND LESBENREFERAT

Das autonome Frauen- und Lesbenreferat der Fachhochschule Köln setzt sich für die Belange von Frauen an der Fachhochschule ein. Es organisiert Aktionen, Infoveranstaltungen u. ä., bietet Möglichkeiten für Frauen, sich unabhängig von den Fachrichtungen zu treffen und auszutauschen und bietet Beratungen für Frauen in allen denkbaren Problemlagen.

*Ubierring 40,
50678 Köln
Tel. 0221 / 82 75–39 52
E-Mail: frauen@asta.fh-koeln.de*

15.9 PSYCHOSOZIALE BERATUNGSSTELLE DES KÖLNER STUDENTENWERKS

*im Service-Haus Universitätsstr. 16
50937 Köln
Tel: (0221) 942 65 - 109*

Das Kölner Studentenwerk macht Studierenden in Köln ein umfassendes Beratungsangebot zu den verschiedenen Fragen und Problemen, die im Kontext des Studiums stehen.

15.9.1 AIDS- UND HIV-BERATUNG

Hier gibt es die Möglichkeit, Fragen zu Ansteckungsrisiken, Testproblematik und generell zum Themenfeld AIDS zu besprechen. Insbesondere bietet die psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerks eine gründliche anonyme HIV-Testberatung an. Viele möchten Überlegungen zu Chancen und Belastungen durch einen Test mit jemandem besprechen und nicht alleine darüber grübeln müssen. Auch können von HIV und AIDS direkt betroffene Studierende psychologische und soziale Beratung wahrnehmen (eventuell auch Anträge an die Deutsche AIDS-Stiftung über die Beratungsdienste stellen).

Die Beratung ist zurzeit nicht besetzt – bitte beim Studentenwerk nachfragen.

15.9.2 PSYCHOLOGISCHE BERATUNG

Aufgabe der psychologischen Beratung ist es, Studierenden im Falle persönlicher Krisen und Probleme weiterzuhelfen. Seelische Konflikte können aufgrund der teilweise recht belastenden Studiensituation aktualisiert, verschärft oder erst ausgelöst werden.

Die häufigsten Schwierigkeiten mit denen Studierende zur Beratung kommen sind:

- allgemeine Studienprobleme (wie Lern-, Arbeits- und Konzentrationsstörungen, Prüfungssangst, Redehemmung)
- Kontaktschwierigkeiten
- depressive Verstimmungen
- Partnerschaftsprobleme

Fast jede und jeder Studierende erlebt während des Studiums mehr oder weniger ausgeprägt sol-

che Belastungen. Einer Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zufolge sehen sich 25 % der Studierenden während des Studiums mit einer gravierenden psychischen Krisensituation konfrontiert.

Die PsychologInnen und PsychotherapeutInnen der Beratungsstelle bieten an:

- Einzel- und PartnerInnenberatung in schwierigen Lebens- oder Studiensituationen
- Gruppenkurse im Autogenen Training und in anderen Entspannungsverfahren
- Selbsterfahrungsgruppen zum Erlernen Mentalen Trainings
- Informationen über kostenlose Therapiemöglichkeiten in Köln
- Vermittlung von Adressen und studentischen Selbsthilfegruppen
- Tanz- und Körpertherapie

Allen Ratsuchenden werden in der Regel relativ kurzfristig Termine für ein Erstgespräch angeboten. In vielen Fällen kann schon ein einzelnes Gespräch oder können wenige Sitzungen dazu beitragen, den eigenen Weg wieder klarer vor sich zu sehen oder Lösungsstrategien zu entwickeln. Sollte sich während der Beratungsgespräche herausstellen, dass eine intensivere therapeutische Behandlung sinnvoll wäre, so geht die Beratung entweder in eine Kurztherapie über oder die PsychologInnen helfen bei der Suche nach einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten.

Die Kosten für die ersten fünf Gespräche bei der psychologischen Beratung des KStW sind kostenlos. Ab dem 6. Gespräch entstehen Kosten von 2,50 Euro pro Sitzung.

Die Kosten für eine Psychotherapie (Gesprächs- oder Verhaltenstherapie, Psychoanalyse) werden von der Krankenkasse übernommen.

Ein Termin für ein Informations- oder Erstgespräch kann telefonisch vereinbart werden unter:
Tel. 0221 / 94 265 –109

16. WEITERE BERATUNGSANGEBOTE (STÄDTISCH, KIRCHLICH, VEREINE ...)

16.1 FAMILIENBERATUNGSSTELLEN

16.1.1 FAMILIENBERATUNG DER STADT KÖLN

Familienberatung der Stadt Köln

Schaevenstraße 1b

50676 Köln-Innenstadt

Tel. 0221 / 221-54 32, -54 33

Hier können auch die Adressen der Beratungsstellen in den einzelnen Bezirken erfragt werden.

Familienberatungsstelle der Stadt Köln

Psychologische Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern, Zusammenarbeit mit Fachkräften sozialpädagogischer Institute

Familienberatungsstelle der Stadt Köln

Sieversstraße 37 – 41

51103 Köln-Kalk

Postanschrift:

Postfach 10 35 64

50475 Köln

Tel. 0221 / 56 05 10

Öffnungszeiten:

Mo – Do 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr 8.30 – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

16.1.2 FAMILIENBERATUNGSSTELLE DES KINDERSCHUTZZENTRUMS

Bonner Straße 151

50968 Köln

Tel. 0221 / 577 77-0

E-Mail:

kinderschutzzentrum@kinderschutzbund-koeln.de

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 19.00 Uhr

Hier werden familientherapeutisch ausgerichtete Beratungen für Eltern, Kindertherapie und Krisengespräche angeboten, sowie erster telefonischer Rat gegeben.

16.1.3 EVANGELISCHER STADTKIRCHENVERBAND

Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, sexualpädagogische Angebote

Tunisstraße 3

50667 Köln

16.1.4 KATHOLISCHE BERATUNGSSTELLE FÜR ELTERN, KINDER UND JUGENDLICHE

Beratung für Eltern in Partnerschaftsfragen, bei Trennungs- und Scheidungskonflikten
Beratung und Therapie bei Gewalt und Vernachlässigung (körperlich und seelisch), bei sexuellem Missbrauch

Beratung für ErzieherInnen und LehrerInnen

Arnold-von-Siegen-Straße 5

50678 Köln

Tel. 0221 / 31 29 10

16.1.5 SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Köln (SkF) ist ein Frauen- und Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die 20 ambulanten und neun stationären Angebote wenden sich an Frauen, Kinder, Jugendliche und Familien, die von sozialer Not betroffen sind und deren Lebenschancen nachhaltig beeinträchtigt sind. Ziel der Arbeit ist, gemeinsam und partnerschaftlich mit den betroffenen Menschen Lösungen zu erarbeiten und eine Verbesserung der Lebenssituation und der Lebensperspektiven zu erreichen.

*Georgstraße 16
50676 Köln*

16.1.6 »FIPS« PFLEGE- UND BERATUNGSSTELLE FÜR KRANKE UND BEHINDERTE KINDER

Krankenpflege, Schwerstpflege, Intensivpflege, Entwicklungsunterstützung / -förderung, Frühgeborenenbetreuung / -förderung, Schulbegleitung, Sterbebegleitung

Praktische Hilfen

- Übernahme der Pflege des Kindes
- pflegerische Versorgung des schwerstkranken oder intensivpflichtigen Kindes
- Entwicklungsunterstützung/-förderung
- Frühgeborenenbetreuung/-förderung
- Schulbegleitung für sehr pflegeaufwendige Kinder
- Vermittlung von Haushaltshilfen bei Ausfall der Betreuungsperson des Kindes
- Mobiler Sozialer Dienst
- Familienentlastender Dienst
- Pädagogische Hilfe und Unterstützung

Beratung und Vermittlung:

- Hilfe bei Konflikten durch die häusliche Pflegesituation und durch die damit verbundenen Belastungen finanzielle Unterstützung und Entlastung
- Hilfsangebote für das kranke Kind
- Hilfe bei der besonderen Veränderungssituation in der Familie durch das kranke Kind
- Hilfe bei den Fragen zur Krankheit und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder
- Hilfe bei der Tagesstrukturierung
- Förderung der Fähigkeiten aller Familienmitglieder in dieser besonderen Situation und Entwicklung von lebhaften Perspektiven
- Hilfe bei Formulierungen und Sprachproblemen

Unterstützung in Rechtsanspruchfragen umfasst Aufklärung, Unterstützung und aktive Hilfe bei:

- der Information und Klärung bestehender Ansprüche, bestehender Hilfsangebote und der Zuständigkeit der Ämter
- der Antragstellung und der Erledigung der dazu nötigen Formalitäten
- der Gestaltung von Widersprüchen und Erläuterungen/Begründungen
- der Durchsetzung der Ansprüche in den zuständigen Ämtern, d. h. sehr häufig ist eine Begleitung der Familien zu den Ämtern unerlässlich, um die bestehenden Rechtsansprüche adäquat geltend machen zu können
- Verständigungsproblemen von AusländerInnen

*Aachener Straße 364 – 370
50933 Köln
Tel. 0221 / 497 12 48*

16.2 SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG

16.2.1 BERATUNGSSTELLE FÜR FAMILIENPLANUNG UND SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTE

Neumarkt 15 – 21
50667 Köln
Postfach 10 35 64
50475 Köln
Tel. 0221 / 221–24 779

Öffnungszeiten:

Mo – Fr (außer donnerstags) 8 – 12 Uhr
Mo und Do 14 – 16 Uhr
Di 14 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung
Anmeldung Zimmer 164

Aufgaben:

- gesetzlich vorgeschriebene und auf Wunsch Schwangerschaftskonfliktberatung, Ausstellen des für einen Schwangerschaftsabbruch erforderlichen Beratungsscheins,
- sozialrechtliche, medizinische und finanzielle Beratung und Unterstützung für die Schwangerschaft,
- Vergabe der Bundesstiftungsmittel »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens«,
- Psychosoziale Beratung zur Pränataldiagnostik (vorgeburtliche Diagnostik)
- Beratung zur Familienplanung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch
- medizinische und rechtliche Information zum Schwangerschaftsabbruch
- Beratung und Begleitung bis zum 1. Lebensjahr des Babys durch die Familienhebamme
- sexualpädagogische Gruppenveranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene, bevor-

zugt aus Gesamt-, Haupt- und Sonderschulen sowie aus berufsbildenden Maßnahmen

für bedürftige Frauen:

- frauenärztliche Grundversorgung bei nicht ausreichender oder fehlender Krankenversicherung
- notfallmäßige Verordnung der so genannten »Pille danach«
- kostenlose Verordnung von Verhütungsmitteln (Pille, Kupfer-T-Spirale, Nuvaring, Verhütungspflaster)
- kostenlose Durchführung eines Schwangerschaftstests

16.2.2 »ESPERANZA«

Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft

Das Angebot wendet sich an Schwangere und deren Angehörige. Die Beratung ist kostenlos und unabhängig von der Konfession.

Die Beraterinnen bieten außerdem eine Abend-sprechstunde nach Vereinbarung und telefonische Kurzberatung an. Die Mitarbeiterinnen führen Informationsveranstaltungen zu den Themen »Schwangerschaft, Sexualität und Pränataldiagnostik« in Schulen und Kirchengemeinden durch.

Georgstraße 18
50676 Köln
Tel. 0221 / 240 73 94

Öffnungszeiten:

Mo – Do 8.30 – 12.30 Uhr und
13.00 – 16.30 Uhr

16.2.3 PRO FAMILIA

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die pro familia-Beratungsstellen bieten ärztliche, psychologische und soziale Beratung zur Empfängnisregelung für Ratsuchende:

- die noch kein Kind wollen, bis zum nächsten Kind noch warten wollen oder kein Kind mehr haben wollen,
- die sich bisher vergebens ein Kind gewünscht haben,
- die bisher noch nicht verhütet haben und sich fragen, welche Methode für sie in Frage kommt,
- die mit ihrer bisherigen Verhütungsmethode unzufrieden sind und nach Alternativen suchen,
- die sich sterilisieren lassen möchten,
- die Verkehr ohne Verhütung hatten oder befürchten, die Verhütungsmethode könnte versagt haben, und sich etwa die »Pille danach« verschreiben lassen möchten,
- zur Schwangerschaft für Frauen (und deren PartnerInnen),
- die einen Schwangerschaftstest machen lassen wollen,
- die sich über Verfahren einer vorgeburtlichen Untersuchung informieren möchten,
- die soziale, seelische oder gesundheitliche Fragen oder Probleme während oder nach der Schwangerschaft haben,
- die bei einer ungewollten Schwangerschaft einen Schwangerschaftsabbruch erwägen oder wünschen.

Hansaring 84 – 86

Tel. 0221 / 12 20 87

Mo – Fr 8.30 – 13.00 Uhr

Di – Do 14.00 – 18.30 Uhr

Öffnungszeiten:

Mo 14.00 – 20.00 Uhr

und nach Vereinbarung

telefonische Anmeldung erforderlich

16.3 FRAUENBERATUNGSZENTRUM KÖLN E.V.

Das Frauenberatungszentrum Köln e.V. versteht sich als Anlaufstelle für Frauen in vielfältigen Problemsituationen.

Es berät Frauen – unabhängig ihrer Nationalität, Konfession – anonym und kostenlos.

Im Schwerpunkt arbeitet die Beratungsstelle mit Frauen in Trennungssituationen und bei häuslicher Gewalt. Darüber hinaus wird Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema »Gewalt gegen Frauen« geleistet.

Das Frauenberatungszentrum Köln e.V. arbeitet eng mit anderen Organisationen und Ämtern in Köln und Umgebung zusammen und versteht sich auch als Informationszentrum für Frauen.

Es können auch Adressen von Rechtsanwältinnen erfragt werden. Eine Rechtsberatung ist möglich.

Sülzburgstraße 203

50937 Köln

Tel. 0221 / 420 16 20

16.4 RECHTSBERATUNG UND PROZESSKOSTENHILFE

Nach dem Beratungshilfegesetz haben alle BürgerInnen mit geringem Einkommen Anspruch auf Beratungshilfe. Ausgeschlossen sind alle, die eine kostenfreie Beratung zum Beispiel durch eine Rechtsschutzversicherung oder eine Gewerkschaft usw. haben.

Anspruch haben auch AusländerInnen – auch dann, wenn es nicht um Rechtsfragen nach deut-

schem Recht geht. In Angelegenheiten ausländischem Recht gibt es Beratungshilfe aber nur dann, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Die Einkommensgrenze wird nicht nach dem Nettoeinkommen berechnet, sondern hochkompliziert werden vom Bruttoeinkommen Steuern, Miete, Versicherungen, Raten, Unterhalt, Freibeiträge abgezogen. So bleibt vom »laufenden Einkommen« von 2500 Euro ein »einzusetzendes Monatseinkommen« von 50 Euro. Sollte dieses »einzusetzende Monatseinkommen« unter 15 Euro liegen, bekommt Ihr Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe.

Solltet Ihr knapp über dieser Einkommensgrenze liegen, könnt Ihr Prozesskostenbeihilfe bekommen, allerdings müsst Ihr diese dann in Raten zurückzahlen. Dazu habt Ihr 48 Monate Zeit.

Die Beratungshilfe bedeutet einmal, dass man sich in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat holen kann. Da es nicht immer ausreicht, nur beraten zu werden, sondern es in vielen Fällen auch notwendig ist, bei Auseinandersetzungen Hilfe und Unterstützung auch etwa gegenüber Behörden zu erhalten, umfasst die Beratungshilfe insoweit auch die Vertretung. Man muss also nicht selber »böse« Briefe schreiben, was man oftmals gar nicht kann, sondern man kann dies getrost der Anwältin bzw. dem Anwalt überlassen.

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten des

- Zivilrechts (z. B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadensersatzansprüchen bei Verkehrsunfällen, Scheidungs-, Unterhaltssachen, sonstigen Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsrecht)

- Arbeitsrechts (z. B. bei Kündigungen des Arbeitsverhältnisses)
- Verwaltungsrechts (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, BAföG, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht, Wehrpflicht- und Zivildienstrecht)
- Sozialrechts (z. B. Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung)
- Verfassungsrecht

Ist man in Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich zwar beraten lassen, erhält jedoch keine Vertretung oder Verteidigung. Prozesskostenhilfe wird nur für das Opfer, aber nicht für die Angeklagte bzw. den Angeklagten bezahlt.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die Beratung in Anspruch zu nehmen:

- Mit einem Einkommensnachweis zum Amtsgericht gehen und dort einen Beratungsschein für Beratungshilfe ausstellen lassen. Oft kann dort schon Auskunft erteilt werden. Sollte diese Beratung nicht ausreichen, wird ein Beratungsschein ausgestellt und es kann eine Anwältin bzw. ein Anwalt eigener Wahl konsultiert werden.
- Es kann auch sofort (ebenfalls mit Einkommensnachweis) eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt konsultiert werden. Dort muss zu Beginn der Beratung gesagt werden, dass Beratungshilfe in Anspruch genommen wird. Die Anwältin bzw. der Anwalt stellt dann den Antrag auf Beratungshilfe im Nachhinein.

Zum Nachweis des Einkommens sollten Lohnbescheinigungen, Steuerbescheide, BAföG-Bescheid etc. mitgebracht werden.

Die Beratung kostet grundsätzlich eine Gebühr von 10 Euro.

In der gleichen Form kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Die oben genannten Einkommensgrenzen und das Verfahren über das Amtsgericht oder eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt ist gleich.

Zusätzlich wird aber bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe geprüft, ob der Rechtsstreit hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Erst dann wird dem Antrag stattgegeben. Es sollte beachtet werden, dass die Prozesskostenhilfe nur die eigenen Kosten abdeckt. Wer im Verfahren unterliegt, muss die gegnerischen Kosten erstatten!

Amtsgericht Köln

Raum 835 im 8. Stock

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Öffnungszeiten:

Tel. 0221 / 477-18 34, -18 36

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Di 14.00 – 15.30 Uhr

Do 13.30 – 15.00 Uhr

17. KINDERBETREUUNG

17.1 KINDER VON 1 BIS 3 JAHREN

Das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren ist in Köln mehr als mangelhaft. Auch die angebotenen Plätze in Elterninitiativen oder Vereinen decken bei weitem nicht den Bedarf (zudem sind sie für Studierende nicht zu bezahlen). Daher ist es ratsam sich frühestmöglich (am besten noch während der Schwangerschaft) um einen solchen Platz zu bemühen.

Im Folgenden sind ein paar Einrichtungen aufgeführt, die ihre Plätze im Besonderen für Studierende der Kölner Hochschulen bereitstellen.

FH-ZWERGE (DER FACHHOCHSCHULE KÖLN)

- 10 Plätze für Kinder von 1 – 3 Jahren
- für Studierende und unter Umständen Bedienstete der Fachhochschule Köln
- Betreuungszeit von 9 – 13 Uhr
- Betreuungskosten richten sich nach gesetzlich festgelegten Sätzen (Standardsatz von 153 Euro für Eltern mit einem Einkommen unter 17.000 Euro jährlich)
- Träger ist das Kölner Studentenwerk

Ubierring 48a

50678 Köln

Tel. 0221 / 931 12 56

FARBKLEKSE E.V.

- 18 Plätze für Kinder von 4 Monaten bis 6 Jahren
- für Studierende und Bedienstete der FH sind 5 Plätze reserviert
- Betreuungszeit von 7.30 – 17.00 Uhr

- Betreuungskosten sind der städtische Beitrag plus Vereinsbeitrag von 97 Euro

Burgunder Straße 26

50677 Köln

Tel. 0221 / 23 40 40

www.farbkleckse-koeln.de

KÖLN-KITAS

- 38 Plätze für behinderte und behinderte Kinder von 2 – 6 Jahren
- für Studierende und Bedienstete der FH sind 4 Plätze reserviert
- Betreuungszeit von 7.30 – 16.30 Uhr
- Betreuungskosten richten sich nach den gesetzlich festgelegten Sätzen

Alter Mühlenweg 13

50679 Köln – Deutz

Tel. 0221 / 810152

www.muehlenweg@koelnkitas.de

Um sich auf die Warteliste für eine dieser Betreuungsangebote setzen zu lassen, muss eine Bedarfsanmeldung ausgefüllt werden. Diese findet Ihr unter:

www.verwaltung-fh-koeln.de

- Service
- mit Kind
- Kinderbetreuung

GUMMIBÄREN (DER SPORTHOCHSCHULE)

- 11 Plätze für Kinder von 1 – 3 Jahren
- für Studierende aller Kölner Hochschulen
- Betreuungszeit von 8.30 – 12.30 Uhr

- an maximal vier Tagen pro Woche, so werden max. 8 Kinder gleichzeitig betreut
- Betreuungskosten von 20 Euro pro Monat
- Betreuung durch eine Erzieherin bzw. einen Erzieher und ein Elternteil (ein Vormittag alle zwei Wochen)
- Träger ist KG-Gummibären (Elterninitiative von Studierenden und Beschäftigten der SpoHo)

Am Sportpark Müngersdorf 6
 50933 Köln
 Tel. 0221 / 49 65 32
 www.krabbelgruppe-gummibaeren.de

KINDERGRUPPE MINIMAX (UNI)

- zehn Plätze für Kinder von 1 – 3 Jahren (wenn das Kind laufen kann)
- für Studierende an Kölner Hochschulen
- Betreuungszeit von 8.30 – 13.15 Uhr
- Betreuung durch Eltern (ebenso wie Instandhaltung und Büroarbeit)
- Betreuungskosten von 18 Euro pro Monat und 55 Euro Aufnahmegebühr

Bernkasteler Straße 15
 50969 Köln

UNI-KIDS

- 20 Plätze für Kinder von 1 – 3 Jahren
- für Studierende
- Betreuungszeit von 8 – 14 Uhr, in den Semesterferien 9 – 14 Uhr
- max. 15 Stunden pro Woche, max. 5 Stunden pro Tag, größere Kinder 6 Stunden
- ständig stehen 90 Kinder auf der Warteliste, 3 Semester Wartezeit!

- Träger ist die Psychosoziale Beratung des Kölner Studentenwerk

Frangenheimer Straße 4
 50931 Köln
 Tel. 0221 / 406 15 37

STÄDTISCHE KINDERTAGESSTÄTTE WEYERTAL

- vier Gruppen mit je 15 Kinder von 5 Monaten bis 6 Jahren
- für Studierende und Eltern aus dem Wohnumfeld
- Betreuungszeit von 7.30 – 16.30 Uhr
- Betreuungskosten nach gesetzlich festgelegtem Satz
- Träger ist die Stadt Köln

Weyertal 113
 50931 Köln
 Tel. 0221 / 41 49 30

17.2 TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Jedes Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen städtischen Kindergartenplatz. Allerdings meint dies keine Tagesbetreuung und auch keinen »Wunschkindergarten«. Wer also auf einen Platz ab dem 3. Geburtstag des Kindes besteht, kann auf einen Kindergartenplatz mit einer Anfahrtszeit bis zu einer halben Stunde verwiesen werden. Die Plätze werden zentral von den FachberaterInnen für Kindertageseinrichtungen (Jugendamt) vergeben. Hier ist auch eine Liste aller Tageseinrichtungen erhältlich. Die zu entrichtenden Elternbeiträge sind nach Einkommen gestaffelt. Bei geringem Einkommen (unter 12.000 Euro Jahreseinkommen) werden die Beiträge erlassen.

Die Betreuungszeiten der städtischen Kindergärten sind von 7.00 – 14.00 Uhr und für Tagesplätze bis 16.30 Uhr.

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln
0221 / 221-25 416

Kirchliche und Freie Träger vergeben ihre Plätze weitgehend selbst.

In jedem Fall empfiehlt sich hier eine frühzeitige Anmeldung!!

Die Betreuungszeiten der Einrichtungen sind individuell verschieden. Die monatlichen Beiträge der kirchlichen Einrichtungen richten sich nach den Sätzen der Stadt.

Bei Kindergärten der Freien Träger ist neben dem Beitrag, der an die Stadt zu entrichten ist, zusätzlich ein Beitrag an den Verein zu bezahlen.

Eine Liste von Eltern selbstinitiiierter Kindergruppen kann Mo – Fr von 9 – 15 Uhr eingesehen werden beim Arbeitskreis Kölner Kindergruppen:

Keks e.V.
Venloer Str. 725
50827 Köln
Tel. 0221 / 958 92 54

ELTERNBEITRÄGE FÜR TAGESEINRICHTUNGEN (IN EURO)

unter 3 Jahren

| Jahreseinkommen | 25 Wochenstunden | 35 Wochenstunden | 45 Wochenstunden |
|-----------------|------------------|------------------|------------------|
| bis 12.271 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| bis 24.542 | 55,08 | 61,20 | 68,00 |
| bis 36.813 | 120,02 | 133,36 | 148,18 |
| bis 49.084 | 181,65 | 201,83 | 224,26 |
| bis 61.355 | 244,22 | 271,35 | 301,50 |
| über 61.355 | 276,26 | 306,96 | 341,07 |

über 3 Jahren bis zur Schulpflicht

| Jahreseinkommen | 25 Wochenstunden | 35 Wochenstunden | 45 Wochenstunden |
|-----------------|------------------|------------------|------------------|
| bis 12.271 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| bis 24.542 | 23,47 | 26,08 | 28,70 |
| bis 36.813 | 42,03 | 46,70 | 56,00 |
| bis 49.084 | 70,73 | 78,59 | 123,67 |
| bis 61.355 | 112,85 | 125,39 | 193,94 |
| über 61.355 | 148,46 | 164,96 | 256,36 |

| <i>Jahreseinkommen</i> | <i>Hortkinder</i> | <i>Offene Ganztagschule</i> |
|------------------------|-------------------|-----------------------------|
| <i>bis 12.271</i> | <i>0,00</i> | <i>0,00</i> |
| <i>bis 24.542</i> | <i>26,08</i> | <i>26,00</i> |
| <i>bis 36.813</i> | <i>60,67</i> | <i>60,00</i> |
| <i>bis 49.084</i> | <i>90,14</i> | <i>80,00</i> |
| <i>bis 61.355</i> | <i>125,39</i> | <i>100,00</i> |
| <i>über 61.355</i> | <i>164,96</i> | <i>150,00</i> |

17.3 TAGESMÜTTER

Tagesmütter sind teuer!

Die Höhe des Betreuungsgeldes wird individuell mit der Tagesmutter vereinbart. Als Orientierung kann der vom Jugendamt bezahlte Tagespflegesatz dienen.

Der Pauschalbetrag für acht Stunden Betreuung an fünf Tagen pro Woche liegt monatlich zwischen 270 und 330 Euro.

Abhängig vom Familieneinkommen besteht die Möglichkeit, vom Jugendamt die Aufwendungen für die Tagesbetreuung des Kindes ersetzt zu bekommen, wenn die Eltern einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder einem Studium nachgehen.

Die Kostenübernahme (ganz oder teilweise) erfolgt frühestens ab Antragstellung und nicht rückwirkend. Die Regelung für die Kostenübernahme ist von Kommune zu Kommune unterschiedlich.

In welchen Fällen das Kölner Jugendamt die Kosten übernimmt, war nicht herauszufinden. Uns wurde lediglich gesagt, dass dies von Fall zu Fall entschieden würde. Dieses Verfahren ist natürlich höchst fragwürdig, da die Antragstellerin im Falle eines Widerspruches keine Richtlinie hat, auf die sie sich berufen kann.

Eine Tagesmutter findet man über das Jugendamt, im Internet, über schwarze Bretter in Familienbildungsstätten, Second-Hand-Läden o. ä. oder aber über Mundpropaganda auf Spielplätzen, in Kursen oder wo sich sonst noch junge Mütter tummeln.

Wenn die Tagesmutter nicht mehr als drei Kinder in ihrem Haushalt in Tagespflege aufnimmt, braucht sie keine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes. Ab dem vierten Kind muss eine Pflegeerlaubnis bei jeder weiteren oder neuen Aufnahme eingeholt werden. Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, braucht die Tagesmutter eine Betriebslaubnis.

Jugendamt

Abteilung Tageseinrichtungen und Tagesbetreuung für Kinder

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln

Tel. 0221 / 221-25 407

17.4 LEIHOMAS

Leihomas sind keine wirkliche Alternative zu Tagesmüttern, denn sie können nur für vereinzelte Stunden in der Woche in Anspruch genommen werden. Aber sie sind kostenlos!

Wenn Ihr aber nur für einen dringenden Termin eine Kinderbetreuung braucht, einfach mal ein paar Stündchen zum entspannen oder für den Abend einen Babysitter, dann ist die »Leihoma« ein prima Angebot.

Es gibt zurzeit noch kein flächendeckendes Angebot für Köln, aber ein paar lokale Nachbarschaftsinitiativen.

»Kölner Arbeitskreis Bürgerliches Engagement« (KABE)

Marsilstein 4 – 6

50676 Köln

Tel. 0221 / 951 542–29

www.kabe-koeln.de

Bürgerzentrum Ehrenfeld »Zeit mit Kindern«

Grosseltern-Kind-Vermittlung

Venloer Straße 429

50825 Köln

Tel. 0221 / 546 146

Nachbarschaftshilfe in Köln

»Kölsch Hätz«

für Mauenheim, Niehl, Weidenpesch

Schlesischer Platz 2a

50737 Köln

Tel. 0221 / 740 02 30

www.koelschhaetz.de

Kölsch Hätz Mülheim

Adamstr. 21

51063 Köln

Tel. 0221 / 967 02 38

17.5 GEGENSEITIGE KINDERBETREUUNG

Eine weitere Möglichkeit, sein Kind während der Studienzeiten betreuen zu lassen ist, sich selbst zu organisieren und jemanden zu finden, mit der bzw. dem man sich in der Kinderbetreuung abwechseln kann. Hier gibt es einige Angebote und Foren, die dabei behilflich sein können.

17.5.1 WWW.HOCHSCHULKIDS.DE

Hier können studierende Eltern Anzeigen zur gegenseitigen Kinderbetreuung aufgeben oder Anzeigen lesen.

17.5.2 BERATUNG ZUR GRÜNDUNG EINER KRABELGRUPPE

Für Studierende, die eine Krabbelgruppe oder eine Gruppe zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch aufbauen möchten, steht Frau Teppe, Sozialberaterin beim Kölner Studentenwerk, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie berät in organisatorischen Fragen und gibt Tipps, wo man bei der Gründung einer Krabbelgruppe Fördermittel beantragen kann. Diese Mittel stehen allerdings leider nur für Studierende an der Universität, an der Deutschen Sporthochschule und der Hochschule für Musik zur Verfügung.

Cornelia Teppe

Tel. 0221 / 94 265–122

Kindergartendatenbank, Initiativen- und Gruppen, private Betreuungsangebote und -suche

18 WEITERE ANLAUFSTELLEN UND ADRESSEN

18.1 ÄMTER

18.1.1 MELDEHALLEN UND KUNDENZENTREN

Unabhängig vom Wohnort kann man in jedem Kundenzentrum die Leistungen in Anspruch nehmen

Kundenzentrum Innenstadt

Laurenzplatz 1 – 3

50667 Köln

Tel: (0221) 221 - 915 73

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 7.00 – 19.00 Uhr

1. Samstag im Monat 10.00 – 13.00 Uhr

Terminvereinbarung unter

Tel: (0221) 221 - 915 58 oder unter

www.stadt-koeln.de, An-Ab-Ummelden

Meldehalle Rodenkirchen

Hauptstraße 85

50996 Köln

Info Meldehalle (0221) 221 - 922 09

Öffnungszeiten:

Mo und Mi 7.30 – 12.00 Uhr

Di 7.15 – 18.00 Uhr

Do 7.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr

Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Terminvereinbarung unter (0221) 221 -924 00

Meldehalle Lindenthal

Aachener Straße

50931 Köln

Info Meldehalle (0221) 221 - 934 00

Öffnungszeiten:

Mo und Mi 7.30 – 12.00 Uhr
Di 7.15 – 18.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Terminvereinbarung unter (0221) 221 - 932 14

Meldehalle Ehrenfeld

Venloer Straße 419 – 421
50825 Köln
Info Meldehalle (0221) 54 88 - 211
Öffnungszeiten:
Mo und Mi 7.30 – 12.00 Uhr
Di 7.15 – 18.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Terminvereinbarung unter (0221) 54 88 - 216

Meldehalle Nippes

Neusser Straße 250
50733 Köln
Info Meldehalle (0221) 221 - 951 60
Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 7.00 – 8.00 Uhr ohne Termin
Mo von 12.00 – 16.00 Uhr
Di und Do 12.00 – 18.00 Uhr
Terminvereinbarung unter (0221) 221 - 951 00
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr (ohne Voranmeldung)

Meldehalle Chorweiler

Pariser Platz 1
50765 Köln
Info Meldehalle (0221) 221 - 961 65
Öffnungszeiten:
Mo und Mi 7.30 – 12.00 Uhr
Di 7.15 – 18.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Terminvereinbarung unter (0221) 221 - 961 65

Meldehalle Porz

Friedrich-Ebert-Ufer 64 – 70
51143 Köln
Info Meldehalle (0221) 221 - 974 50
Öffnungszeiten:
Mo und Mi 7.30 – 12.00 Uhr
Di 7.15 – 18.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Terminvereinbarung unter (0221) 221 - 978 88

Meldehalle Kalk

Kalker Hauptstraße 247 – 273
51103 Köln
Info Meldehalle (0221) 221 - 982 14
Öffnungszeiten:
Mo und Mi 7.30 – 12.00 Uhr
Di 7.15 – 18.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Terminvereinbarung unter (0221) 221 - 978 88

Meldehalle Mühlheim

Wiener Platz 2a, 51065 Köln
Info Meldehalle (0221) 221 - 992 34
Öffnungszeiten:
Mo und Mi 7.30 – 12.00 Uhr
Di 7.15 – 18.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Terminvereinbarung unter (0221) 221 - 982 10

18.1.2 AMT FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE
(JUGENDAMT)

Zuständigkeiten des Jugendamtes sind unter anderem: Kinder- und Jugendhilfen, Ausbildungsförderung, Erziehungsförderung und -beratung,

Adoptionsverfahren, Jugendschutz, Integrationshilfen für ausländische Jugendliche, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen, spielpädagogische Programme, »Kind und Verkehr«, Spielplatz- und Freizeitangebote, Ferienspielaktionen.

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln

Tel: (0221) 221 - 254 16

E-Mail: jugendamt@stadt-koeln.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di & Do 8.00 – 12.30 Uhr und

13.30 – 15.00 Uhr

Fr 8.00 – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Postanschrift:

Postfach 10 35 64, 50475 Köln

18.1.3 BEZIRKSJUGENDÄMTER

Bestimmte Aufgaben werden weiterhin von den Bezirksjugendämtern übernommen:

Gewähren von wirtschaftliche Hilfe in Einzelfällen; Gewähren von pädagogischen Einzelfallhilfen; Führen von Vormundschaften und Pflegschaften; Vermitteln von Erziehungsbeistandschaften; Jugendhilfe und Jugendschutz, Pflegekinder und Pflegeeltern; Kindertagesstätten; Elternbeiträge

Bezirksjugendamt Innenstadt / Kalk

Willy-Brandt-Platz 2 Stadthaus Deutz

50679 Köln

Tel: (0221) 221 - 912 60

Postanschrift:

Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Bezirksjugendamt Rodenkirchen

Hauptstr. 85

50996 Köln

Tel: (0221) 221 - 922 60

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Postanschrift:

Postfach 50 20 60, 50980 Köln

Bezirksjugendamt Lindenthal / Ehrenfeld

Aachener Straße 220

50931 Köln

Tel: (0221) 221 - 932 60

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Postanschrift:

Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Bezirksjugendamt Nippes

Neusser Str. 450

50733 Köln

Tel: (0221) 221 - 952 60

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Postanschrift:

Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Bezirksjugendamt Chorweiler

Pariser Platz 1

50765 Köln

Tel: (0221) 221 - 962 60

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

und nach besonderer Vereinbarung

Postanschrift:

Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Bezirksjugendamt Porz

Friedrich-Ebert-Ufer 64 – 70

51143 Köln

Tel: (0221) 221 - 973 80

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Postanschrift:

Postfach 10 35 64, 50475 Köln

Bezirksjugendamt Mülheim

Wiener Platz 2 a

51065 Köln

Tel: (0221) 221 - 992 60

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Postanschrift:

Postfach 10 35 64, 50475 Köln

18.1.4 AMT FÜR KINDERINTERESSEN

Beratung von Kindern und Eltern, Informationen für und über Kinder, Spielraumangelegenheiten, spielpädagogische Programme, Rathausschule, »Kind und Verkehr«, Kindertelefon »Jule«, Spielzeugberatung, Spielplatzbedarfsplanung, Spielplatzpaten, Rollende Spielplätze »Juppi«, Ferienspielaktionen.

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln (Kalk)

Tel: (0221) 221 -260 11

Öffnungszeiten:

Mo – Do 8.00 – 12.30 & 13.30 – 15.00 Uhr

Fr 8.00 – 12.00

und nach Vereinbarung

Postanschrift:

Postfach 10 35 64, 50475 Köln

18.1.5 AMT FÜR GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN (FRAUENAMT)

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, dass das verfassungsrechtliche Gleichstellungsgebot erfüllt wird.

Markmannsgasse 7

50667 Köln

Tel: (0221) 221 -264 82

E-Mail: gleichstellungsamt@stadt-koeln.de

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 8.00 – 16.00 Uhr

Di 8.00 – 18.00 Uhr

Fr 8.00 – 12.00

sowie nach besonderer Vereinbarung

Postanschrift:

Postfach 10 35 64, 50475 Köln

18.1.6 ARBEITSAMT KÖLN

Hochschulzentrum des Arbeitsamtes Köln

Luxemburger Straße 121, 2. Etage

50939 Köln

Tel: (0221) 94 29 - 29 08

18.2 KINDERSCHUTZBUND UND KINDERSCHUTZZENTRUM KÖLN

Der Kinderschutzbund Köln engagiert sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien in Köln seit 1954. Er ist einer der ältesten und auch größten Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes, der größten Lobby für Kinder in Deutschland. Das Kinderschutzzentrum ist seit 20 Jahren die zentrale und auch größte Einrich-

tung des Kinderschutzbundes Köln.

Es ist eine zentrale Anlaufstelle in Köln für viele Fragen des Kinderschutzes. Es bietet allen Eltern und all denen, die sich Sorgen machen um Kinder und Jugendliche, vertrauliche Hilfen an insbesondere in Fällen von körperlicher und seelischer Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Übergriffen. Zum Kinderschutz-Zentrum gehören die Familienberatungsstelle, die Krisenwohngruppe für Kinder, der Kalker Laden und der Kalker Treff.

Bonner Straße 151

50968 Köln

Tel: (0221) 577 77 - 0

E-Mail: kinderschutzzentrum@kinderschutzbund-koeln.de

Elterntelefon des Kinderschutzbundes

Kostenlose Telefonnummer: 0800 - 111 05 50

Mo – Fr 9.00 – 13.00, 15.00 – 17.00 Uhr

Di und Do 17.00 – 19.00 Uhr

Eine geschulte ehrenamtliche Telefonbereitschaft bietet Gespräch, Beratung und Information in allen Fragen zum Leben und Umgang mit Kindern für Eltern, Erziehende und andere an der Erziehung interessierte Personen.

18.3 KÖLNER ARBEITSLOSENZENTRUM KALZ

Herbrandstraße 7

50825 Köln (Ehrenfeld)

Tel: (0221) 546 10 - 72 oder - 73

Hilfe bei Sozialhilfe, Arbeitsamt, Jobbörse
Broschüre: Kölner Leitfaden für Sozialhilfe

18.4 BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

Broschürenstelle:

Postfach 20 15 51, 53145 Bonn

Tel: 0180 - 532 93 29

18.5 »KLEINE HÄNDE« E.V.

Beistand in Rechtsfragen, Ämtergänge
Sachbeihilfe, finanzielle Hilfe

Utestr. 22

51147 Köln (Porz)

Tel: (02203) 665 16



BERATUNGEN IM ASTA

Für kurzfristige Änderungen oder Änderungen nach Redaktionsschluss schaut auch auf unserer Internetseite nach oder erkundigt Euch im Sekretariat.

SEKRETARIAT

Südstadt Mo 11.00 – 14.00 Uhr

Tel. 0221 / 82 75-34 59

Deutz Di – Do 10.00 – 12.30 Uhr

und 13.30 – 15.00 Uhr

Tel. 0221 / 98 167-0

E-Mail: sekretariat@asta.fh-koeln.de

STUDIENFINANZIERUNGS- UND SOZIALBERATUNG, STUDIENGEBÜHREN, STUDIEREN MIT KIND

Stefanie Schaab

Deutz Di & Do 10.00 – 14.00 Uhr

Tel. 0221 / 98 167-18

Südstadt Mi 9.00 – 13.00 Uhr

Tel. 0221 / 82 75-34 59

E-Mail: sozialberatung@asta.fh-koeln.de

E-Mail: studiengebuehren@asta.fh-koeln.de

PRÜFUNGSFRAGEN UND STUDIENBERATUNG

Deutz Do 10.00 – 12.30 Uhr

Tel. 0221 / 98 167-14

E-Mail: susanne.redwanz@asta.fh-koeln.de

BERATUNG FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

Suna Atug, Mesut Kaba

Deutz Mo 14.00 – 18 Uhr (Suna)

Tel. 0221 / 98 167-19

Südstadt Mi 13.00 – 15.00 Uhr (Mesut)

Tel. 0221 / 82 75-34 59

GM Do 11.00 – 13.00 Uhr (Mesut)

(bitte Aushang bei der Fachschaft beachten)

E-Mail: international@asta.fh-koeln.de

PSYCHOSOZIALE BERATUNG FÜR INTERNATIONALE STUDIERENDE

Dr. Rose Haferkamp

Deutz Mi 15.00 – 16.00 Uhr

Tel. 0221 / 98 167-18

Südstadt Mi 17.00 – 18.00 Uhr

Tel. 0221 / 82 75-34 59

Gummersbach Do 10.30 – 12.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Mobil: 0178 / 477 94 09

E-Mail: haferkamp.rose@web.de

BERATUNG FÜR BEHINDERTE UND CHRONISCH KRANKE STUDIERENDE

Eleonora Mouradova, Stevan Petrovic

Termine nach Vereinbarung

Tel. 0221 / 98 167-0

E-Mail: resbeckt@asta.fh-koeln.de

ARBEITSRECHTBERATUNG DER DGB-JUGEND

Deutz Mi 11.00 – 14.00 Uhr

Tel. 0221 / 98 167-19

E-Mail: cofhkoelndeutz@dgb.de

HOCHSCHULSPORT-BÜRO

Saeed Mohajer

Deutz Mi & Fr 10.00 – 12.00 Uhr

Tel. 0221 / 98 167-17

E-Mail: info@hochschulsport-koeln.de

www.hochschulsport-koeln.de